



**Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg**

Planfeststellungsbeschluss

für die

**Erdverkabelung der 110-kV-Freileitung
Wollmatingen-Ergatshausen**

Freiburg im Breisgau, den 23.03.2026

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A	Autobahn
Abb.	Abbildung
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
Bf.	Bahnhof
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
DB	Deutsche Bahn
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
EU	Europäische Union
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
Ggf.	Gegebenenfalls
h	Stunde
ha	Hektar
K	Kreisstraße
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
m	Meter
MAmS	Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen
NBS	Neubaustrecke
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖPNV	öffentlicher Personen-Nahverkehr
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Linienführung
RAS-K	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Knotenpunkte
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Querschnitt
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
StrG	Straßengesetz Baden-Württemberg
StVO	Straßenverkehrsordnung

ü.NN	über Normalnull (bis 1992 amtliche Bezugsfläche für Höhen über dem Meeresspiegel; seit 1993 NHN: Normalhöhennull)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Vordringlicher Bedarf
VRL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSchuZR	Richtlinie für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (Wildschutzzäunrichtlinien)



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN


Freiburg i. Br. 23.03.2026

Name Dr. Sarah Tarantino

Durchwahl 0761 208-1091

Aktenzeichen 24-0513.2-141

(Bitte bei Antwort angeben)

 Planfeststellungsverfahren für die Erdverkabelung der 110-kV-Freileitung von UW Wollmatingen bis Ergatshausen, Gemeinde Konstanz (Landkreis Konstanz)

Auf den Antrag der Stadtwerke Konstanz GmbH vom 19.04.2024 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I.

Feststellung des Plans

Der Plan für die Erdverkabelung der 110-kV-Freileitung vom Umspannwerk Wollmatingen bis Ergatshausen auf der Gemarkung der Gemeinde Konstanz (Landkreis Konstanz) wird gemäß §§ 43 ff. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) i. V. m. §§ 72 bis 78 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) festgestellt.

II.

Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst drei Ordner. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit nichts Anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Planunterlagen.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen¹:

Ordner 1

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1		Erläuterungsbericht	27.02.2025	
2		<i>Übersichtsplan</i>	<i>20.06.2023</i>	<i>1:25.000</i>
3	3.1-3.2	Kabelübersichtsplan	01.07.2025	1:2.500
4	4.1	Kabellagepläne		1:500
		Kabellagepläne ohne Luftbilder Blatt 1/12 – Blatt 3/12 Blatt 4/12 – Blatt 12/12	22.06.2023 01.07.2025	
	4.2	Kabellagepläne mit Luftbildern		
		Blatt 1/12 – Blatt 3/12 Blatt 4/12 – Blatt 12/12	22.06.2023 01.07.2025	

Ordner 2

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
5	5.1	Abbaupläne Freileitung ohne Luftbilder	13.06.2023	1:2.500
	5.2	Abbaupläne Freileitung mit Luftbildern	13.06.2023	
	5.3	Mast- und Fundamentliste	07.07.2023	
6		Bohrprofil Spühlbohrung	01.07.2025	
7	7.1	Rechtserwerbsverzeichnisse Rechtserwerbverzeichnis Erdkabelleitung – Gemarkung Konstanz	01.07.2025	
	7.2	Rechtserwerbsverzeichnis Abbau Freileitung – Gemarkung Konstanz	20.09.2023	
8		Kreuzungsverzeichnis	21.07.2025	
9		<i>Gutachten über Elektrische und magnetische Emissionen und Immissionen von Dipl.-Ing. (FH) Thomas Schlüter für die Netze BW GmbH</i>	<i>04.07.2023</i>	
10 10.1 10.1.1 10.1.2		Umweltgutachten		
		<i>Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung</i>		
		<i>Erläuterungstext Natura-2000</i>	10.07.2025	
		<i>Maßnahmenpläne Natura-2000</i>		
		<i>Maßnahmenplan Natura-2000, Abschnitt 9</i>	21.08.2023	
	<i>Maßnahmenplan Natura-2000, Abschnitt 10</i>	21.08.2023		
	<i>Maßnahmenplan Natura-2000, Abschnitt 11</i>	10.07.2025		

Ordner 3

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
10.2		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB) inkl. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)		
10.2.1		Erläuterungstext LBP/saP	10.07.2025	
10.2.2		Bestands- und Konfliktpläne LBP/saP Abschnitt 1,2-Abschnitt 9,10	11.09.2023	
10.2.3		Abschnitt 11,12	10.07.2025	
		Maßnahmenpläne LBP/saP	10.07.2025	

¹ Die Unterlagen in grauer Kursivschrift sind nicht planfestgestellt und nur nachrichtlich in das Verzeichnis aufgenommen.

10.3		<i>Baumgutachten</i>	09.01.2022	
10.4		Bodenschutzkonzepte		
10.4.1		Bodenschutzkonzept Erdkabel	27.04.2023	
10.4.2		Bodenschutzkonzept Freileitung	18.04.2023	
10.5		Wasserrechtliche Antragsunterlagen		
10.5.1		Erläuterungsbericht wasserrechtliche Untersuchungen	22.08.2025	
10.5.2		Übersichtslagepläne		
		Anlagen 10.5.2.1 – 10.5.2.3	11.09.2023	
		Anlagen 10.5.2.4 – 10.5.2.5	22.08.2025	
10.5.3		Sondierungsdokumentation	07.02.2022	
10.5.4		Altbohrungen	1999/2013	
10.5.5		Gewässerquerungsprofile offene Bauweise		
		Querungen 1 – 6	12.07.2023	
		Querungen 7 - 8	20.06.2025	
10.5.6		Lageplan mit Reichweiten und Einleitstellen		
		Anlage 10.5.6.1	07.09.2023	
		Anlagen 10.5.6.2 – 10.5.6.9	22.08.2025	
10.5.7		Grabenprofile		
		Anlagen 10.5.7.1 – 10.5.7.4	07.09.2023	
		Anlage 10.5.7.5	22.08.2025	

III.

Ausnahme vom Biotopschutz

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs.1 Satz 1 LVwVfG aufgrund ihrer Konzentrationswirkung durch die Planfeststellung ersetzt. Die Planfeststellung schließt nachfolgende Entscheidungen ein:

- Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG hinsichtlich der Beeinträchtigung der folgenden als geschützte Offenland-Biotop kartierten Standorte:
 - „Feldgehölze und Schlehdornhecke Lehenberg“ (Biotopnr. 182203350016),
 - „Feuchtgebietskomplex Lehenberg-Dellenwiesen“ (Biotopnr. 182203350013),
 - „Feldhecken und Auwaldstreifen, Lehenberg“ (Biotopnr. 182203350014),
 - „Giratsmoos“ (Biotopnr. 182203350207),
 - „Bachbegleitender Auwald westl. und südl. Brankenrain“ (Biotopnr. 182203350009),
 - „Naturnahe Feldhecke nördlich Vochenberg“ (Biotopnr. 182203350029),
 - „Gehölze und Magerrasen am Krähenbohl“ (Biotopnr. 182203350213),

- „Sumpfformationen, Gewinn Rummeläcker, Wollmatingen“ (Biotopnr. 182203350001),
- „Feldgehölz und Sumpfformationen, Gewinn Murenmooswiesen“ (Biotopnr. 183203350029),
- „Ulmisried, NW-Teil“ (Biotopnr. 183203350032),
- „Ulmisried“ (Biotopnr. 183213350023),
- „Streuwiesenkomplex Untere Riesenbergwiese“ (Biotopnr. 183213350022),
- „Sumpfvvegetation Riesenberg, Konstanz Pfeiferhölzle“ (Biotopnr. 183213350027).

IV. Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise

Diese Entscheidung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalten (AV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens von der Vorhabenträgerin gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Allgemein

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieser Entscheidung auszuführen. Die Festsetzungen dieser Entscheidung gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)
- (2) Die Baumaßnahmen sind nach den einschlägigen technischen Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik durchzuführen. (A)
- (3) Die Vorhabenträgerin hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)
- (4) Die in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise sind dem verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. (A)
- (5) Eine Kopie dieser Entscheidung muss den ausführenden Firmen vor Beginn der Arbeiten gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben werden und während der Arbeiten in Papierform vorliegen. (A)
- (6) Die Vorhabenträgerin hat die Planfeststellungsbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)
- (7) Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen zu berichten. (A)

(8) Die Vorhabenträgerin haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und Nachteile, die durch die Maßnahme verursacht werden. (H)

(9) Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten. (AV)

Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

(10) Die im Vorhabenbereich entlang der Stromtrasse oder unmittelbar daran angrenzenden Vorranggebietsfestlegungen des Regionalplans sind als Ziele der Raumordnung zu beachten. (A)

Kommunale Belange

(11) Im Rahmen der Bauausführung wird auf die Vermeidung von Kollisionen bei der Querung von Abwasser-, Mischwasser-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanälen aufgrund von Abweichungen der Angaben zum Bestand geachtet. (Z)

(12) Bei der Querung des Regenwasserkanals DN 900 auf der Litzelstätter Straße in der Stadt Konstanz wird im Zuge der Bauausführung an der betroffenen Stelle ein Suchschlitz durchgeführt, um exakte Erkenntnisse über die Lage der Kanäle zu erhalten. In Abstimmung mit den Entwässerungsbetrieben der Stadt Konstanz erfolgt dann eine Entscheidung über die Verlegung der Erdkabel. Die Entwässerungsbetriebe werden vor Durchführung der Suchschlitze informiert. (Z)

(13) Der Trassenverlauf in der Grünfläche (Kreuzungsbereich der L 221, Flst. Nr. 5039/11) wird im Rahmen der Bauausführung mit den Entsorgungsbetrieben der Stadt Konstanz abgestimmt, damit private Abwasserhausanschlüsse nicht negativ tangiert werden. (Z)

Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

(14) Bei der Planung des Bauablaufs wird bei einer Unterbrechung der Radverbindung zur Geschwister-Scholl-Schule in Konstanz eine Alternativstrecke angeboten und als Umleitung ausgeschildert. (A)

Naturschutz und Landschaftspflege

(15) Die im LBP aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen. (A)

(16) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im LBP vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)

(17) Die Kompensationsmaßnahme 15K „Entbuschung und Entwicklung von Nasswiesen“ ist durch die Vorhabenträgerin in das Kompensationskataster einzutragen und anschließend dem Landratsamt Konstanz, Untere Naturschutzbehörde mitzuteilen. (A)

- (18) Der errechnete Ökopunkte-Überschuss der Kompensationsmaßnahme 15K wird nur als Ausgleich für andere Eingriffsvorhaben verwendet, wenn die durch die Bautätigkeit beeinträchtigten Biotoptypen sowohl im Eingriffsbereich wie auch auf der Kompensationsfläche mit ihrem im LBP errechneten Zielwert wieder hergestellt sind. Dies wird durch die Vorhabenträgerin im Kompensationskataster vermerkt. (Z)
- (19) Die Entwicklung der Kompensationsmaßnahme 15K wird nach drei bis fünf Jahren nach ihrer Fertigstellung überprüft. Bei Bedarf werden ergänzende Maßnahmen festgelegt. (A)
- (20) Für den Fall, dass beim Abtrag der Pfeifengras-Wiesensoden im Bereich des rückzubauenden Mast 17 Ausfälle charakteristischer und erhaltenswerter Arten auftreten, wird im Vorfeld der Maßnahme dafür Sorge getragen, dass autochtones Saatgut für eine Wiederbesiedlung gesichert vorhanden ist. Arten, die fünf Jahre nach dem Eingriff noch nicht wieder nachweisbar sind, werden durch geeignete Maßnahmen wieder eingebracht. (A)
- (21) Im ersten, zweiten und fünften Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen ist die Entwicklung der Maßnahmen auf den temporär durch die Verlegung der Erdkabel und den Rückbau der Masten in Anspruch genommenen Flächen zu überprüfen. (A).
- (22) Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen. Die Kontaktdaten der ÖBB sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bauvorhabens schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. (A)
- (23) Es ist eine baumschutzrechtliche Baubegleitung zu bestellen. Deren Kontaktdaten sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bauvorhabens schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. (A)
- (24) Die ÖBB sowie die baumschutzrechtliche Baubegleitung haben die gesamten Bauarbeiten sowie die Vor- und Nachbereitung zu begleiten. (A)

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

- (25) Eine Abweichung von den in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) festgelegten Grenzwerten für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder ist unzulässig und kann rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. (H)
- (26) Die Vorhabenträgerin hat die an der Vorhabendurchführung beteiligten Unternehmen zu verpflichten, bei der Durchführung lärm-, schadstoff- und erschütterungsarme Verfahren und Maschinen einzusetzen, so dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, sowie nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Verpflichtung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass die betroffenen Unternehmen ihrerseits etwaige Subunternehmer hierzu verpflichten. (A)

- (27) Lärmintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind grundsätzlich – soweit es gemäß Bauablauf möglich ist – auf die Tageszeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten. (A)
- (28) Voraussichtlich betroffene Anlieger sind über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Immissionen aus dem Baubetrieb zu informieren. Die Information hat nachweisbar und spätestens mit Beginn der Durchführung des Vorhabens zu erfolgen. (A)
- (29) Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (AVV Baulärm) beachtet wird. Die Vorhabenträgerinnen haben die für die Bauausführung beauftragten Firmen hierzu vertraglich zu verpflichten. (A)
- (30) Die Vorhabenträgerin hat bereits bei der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik und den allgemeinen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen, insbesondere auch der 32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmverordnung. (A)
- (31) Sollten die Grenzwerte der AVV-Baulärm nicht eingehalten werden können, bleibt die Entscheidung über eine Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG der Planfeststellungsbehörde vorbehalten. (AV)
- (32) Sofern die Bauarbeiten mit Staubentwicklungen verbunden sind, die geeignet sind, in der Nachbarschaft erhebliche Belästigungen hervorzurufen, sind geeignete Maßnahmen zur Staubminderung vorzusehen. Staubaufwirbelungen durch Erdarbeiten und LKW-Transporte sind soweit als möglich zu reduzieren. (A)
- (33) Die Vorgaben der DIN 4150 Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 Teil 3 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind einzuhalten. (A)

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

Gewässer

- (34) Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kraftstoffe, Lösungsmittel, Schmiermittel etc.) ist durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen sicherzustellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen. (A)
- (35) (54) Eingriffe in das Grundwasser sind nach § 49 WHG grundsätzlich anzeigepflichtig. Sofern Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, welche sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, ist nach § 49 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine ständige Ableitung von Grundwasser ist nicht zulässig. (H)

- (36) Der Beginn und das Ende der Bauarbeiten sind dem Amt für Baurecht und Umwelt, Untere Wasserbehörde, beim Landratsamt Konstanz rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, damit die Bauüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. (A)
- (37) Bei der Durchführung der Bauarbeiten sowie bei eventuell später durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe wie Öle, Treibstoffe, Fette sowie sonstige giftige Stoffe etc. in das Gewässer und den Boden gelangen können. Bei den Betriebsanlagen dürfen nur biologisch abbaubare Hydrauliköle verwendet werden. (A)
- (38) Weitere Veränderungen im Uferbereich dürfen nicht vorgenommen werden. (A)
- (39) Die Anlage ist ordnungsgemäß zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben, sodass der Zustand des Gewässers bzw. der Uferbereich nicht beeinträchtigt werden können. (A)
- (40) Bei Gewässerquerungen im grabenlosen Verfahren mit Spülbohrungen muss die Leitung mindestens 1,5 m unter der Gewässersohle verlegt werden. Im Anschluss an die Querung wird der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Konstanz ein Bohrprotokoll mit der Tiefe der verlegten Leitungen vorgelegt. (A)
- (41) Damit Beschädigungen der Leitung bei der Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten verhindert werden, ist die Leitung in ein geeignetes Hüll- bzw. Schutzrohr so einzulegen, dass die Leitung jederzeit ohne erneute Beeinträchtigung des Gewässers ausgetauscht werden kann. (A)
- (42) Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Eingriffe in die Ufervegetation so gering wie möglich gehalten werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind das Gewässerbett und das Ufer wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen; eventuell beseitigte Ufervegetation ist nachzupflanzen. Der Abflussquerschnitt ist wiederherzustellen. (A)
- (43) Die Gewässerkreuzungsstelle ist durch ein sichtbares Zeichen (Stahl- oder Betonpfosten, etc.) dauerhaft zu markieren, damit sie jederzeit, insbesondere bei Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, festgestellt werden kann. (A)

Bodenschutz

- (44) Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ist zu beachten. (Z)
- (45) Die Bodenschutzkonzepte der HPC AG (Erdleitung vom 27.04.2023 und Rückbau Freileitung vom 18.04.2023) und die darin beschriebenen Maßnahmen sind bei der Durchführung der Arbeiten zu beachten und entsprechend umzusetzen. (Z)

- (46) Für das Vorhaben ist eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vom Träger des Vorhabens zu bestellen und mit der entsprechenden Weisungsbefugnis gegenüber den bauausführenden Erdbauunternehmen auszustatten. (Z)
- (47) Diese Fachkraft ist mit den Nachweisen ihres bodenkundlichen Sachverstands (bodenkundliche Fachausbildung und Erfahrungen in Bodenkundlicher Baubegleitung), der Unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu benennen. (A)
- (48) Dem mit der Bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Gutachter bzw. Ingenieurbüro sind die vorliegenden Auflagen zum Bodenschutz zur Kenntnis zu geben. (A)
- (49) Die Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen und die Einhaltung der Bodenschutzkonzepte der HPC AG sind von dem bodenkundlich erfahrenen Gutachter/einem Ingenieurbüro im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung zu überwachen. (Z)
- (50) Der bzw. das mit der Bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Gutachter / Ingenieurbüro hat gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept, denen nicht abgeholfen wird, unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. (A)
- (51) Die Durchführung der Maßnahmen und Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes müssen von der Bodenkundlichen Baubegleitung kontrolliert und dokumentiert werden. Der Unteren Bodenschutzbehörde ist nach dem Ende der Maßnahmen ein zusammenfassender Abschlussbericht vorzulegen. (A)
- (52) Um schädliche Bodenverdichtungen zu vermeiden sind die in den Bodenschutzkonzepten vorgesehenen Lastverteilungsplatten in den Zuwegungs- und Arbeitsbereichen großflächig auszulegen. Fahrten und Arbeiten in den nicht überdeckten Bereichen sind zu vermeiden. (Z)
- (53) Erforderliche Erdarbeiten im Zuge der Verlegung der Erdverkabelung sind auf den Arbeitsstreifen der Grabentrasse zu beschränken. Arbeiten und Fahrten außerhalb dieses Bereiches auf nichtversiegelten Flächen sind zu unterlassen. (Z)
- (54) Grundsätzlich sind übermäßige Verdichtungen zu vermeiden und zu minimieren, z.B. durch Verwendung von Baumaschinen mit geringem Bodendruck. Nicht vermeidbare Verdichtungen (z.B. im Bereich von Baustraßen) sind durch Tiefenlockerungsmaßnahmen zu beheben. (Z)
- (55) Es sind Pufferzeiten für die Bau- und Rückbauarbeiten einzuplanen, um zu gewährleisten, dass eine Umsetzung bei zu hoher Bodenfeuchte soweit wie möglich vermieden werden kann. (Z)
- (56) Im Zuge der Rückbau- oder Rodungsarbeiten sind am Maststandort 1 die erforderlichen Erkundungen mit Deklarationsanalytik einzuholen. Ein Wiedereinbau von Bodenmaterialien ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. (A)

- (57) Das am Maststandort 16 anfallende Aushubmaterial ist im Zuge des Rückbaus repräsentativ zu beproben. Nach Vorlage der Ergebnisse ist ein möglicher Wiedereinbau mit der Unteren Bodenschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen. (A)
- (58) Für die Maststandorte 13 bis 18 (Moorbereiche) ist für die Rückbauarbeiten ein gesondertes Konzept zu erarbeiten und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Eingriffe im Rahmen der Zuwegung und Arbeitsbereiche dieser Maststandorte bedürfen einer bodenfachlichen Einzelfreigabe. (A)
- (59) In den Bereichen mit feuchtem und moorigem Boden wird der Rückbau der Maste und Fundamente (Maste 13 bis 18) bei möglichst trockener Witterung oder Bodenfrost umgesetzt, um die Eingriffe in die Moorböden so gering wie möglich zu halten. (Z)
- (60) In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde wird im Zuge der Ausführungsplanung durch die bodenkundliche Baubegleitung für die Maststandorte 13 bis 18 ein konkretisiertes Rückbaukonzept erarbeitet. (Z)
- (61) Eingriffe in Natur und Boden im Zuge der erforderlichen Spülbohrarbeiten zur Straßen- und Bachquerung in den Arbeit- und Lagerbereichen sind zu minimieren. (Z)
- (62) Sollten bei den Tiefbaumaßnahmen Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde zu verständigen. Dies gilt insbesondere in den von der Erdverkabelung betroffenen inhomogenen Auffüllungsbereichen im Sektor 1 Gewinn Brankenrain nebst Sektor 2 im Gewinn Krähenbohl. (Z)

Landwirtschaft

- (63) Die Erreichbarkeit und Bewirtschaftbarkeit der an das Vorhaben angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowohl während, als auch nach Abschluss der Baumaßnahmen muss – soweit wie möglich – sichergestellt werden. Die Einschränkungen für die Landwirte sind auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. (Z)

Fischerei

- (64) Das aus Baugruben geförderte Wasser (Wasserhaltung), darf nur chemisch unverändert und ohne Belastung mit feinpartikulärem Material in die betroffenen Vorfluter eingeleitet werden. Ggf. sind eine Neutralisationsanlage und/oder eine Absetzeinrichtung (in Planunterlagen vorgesehen) vor der Einleitung zu betreiben. Der pH-Wert muss zwischen 6,5 und 8,5 liegen. (Z)
- (65) Aus Bereichen, in denen betoniert wird, kann das geförderte Wasser stark alkalisch reagieren. In diesen Fällen wird das betroffene Wasser vor Einleitung in ein Oberflächengewässer neutralisiert. (A)

(66) Der ordnungsgemäße Wasserabfluss muss auch während der Bauzeit gewährleistet sein, insbesondere darf kein Wasser in Stauhaltungen zurückgehalten und stoßweise abgelassen oder ein vollständiger Abschlag des Gewässers vorgenommen werden. (Z)

(67) Bei allen Baumaßnahmen im Gewässer dürfen keine neuen Migrationsbarrieren (wie z. B. Querriegel) für die Gewässerfauna entstehen. Schießende Abflüsse auf naturfernen Sohlpanzerungen oder gar ein ablösender Strahl bei vollkommenem Überfall sind unbedingt zu vermeiden. (Z)

(68) Der Fischereiberechtigte bzw. bei Verpachtung der Fischpächter der betroffenen Gewässerstrecke ist frühzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Baubeginn schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden sind im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. Die Namen und Adressen der Pächter können bei den jeweiligen Kommunen erfragt werden. (Z)

(69) Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Zementabwässer, Betonabbruch, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien, dürfen nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten sind daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (Z)

(70) Die Vorhabenträgerin haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und Nachteile, die durch den Bau, Betrieb oder Bestand der Maßnahme entstehen. (H)

Forstwirtschaft

(71) Es werden keine zusätzlichen Arbeitsbereiche im Wald außerhalb der geplanten Trasse und der Schutzstreifen eingerichtet. (A)

(72) In Waldbereichen werden, sofern aufgrund der Nähe zu bestehenden Bäumen erforderlich, Wurzelschutzmaßnahmen durch das Einbringen von Wurzelschutzfolien in den Kabelgräben durchgeführt. (A)

(73) Auf eine zügige Wiederaufforstung ist zu achten. (A)

(74) Kabel im Bereich der Waldwege werden so verlegt, dass durch die Befahrung mit Forstmaschinen und Holzlastern bis zu 40 Tonnen keine Schäden am Kabel entstehen können. Sollten sich im Anschluss an das Verlegen der Kabel Setzungen der Wege ergeben, so werden diese umgehend behoben. (A)

(75) Der Beginn der Rodungs- und Baumaßnahmen wird der Unteren Forstbehörde und der örtlichen Revierleitung rechtzeitig angezeigt und mit dieser abgestimmt. (A)

(76) Die ÖBB, die bodenkundliche sowie die baumschutzrechtliche Baubegleitung sind der Unteren Forstbehörde im Vorfeld der Rodungsarbeiten schriftlich als Ansprechpartner zu benennen. (A)

(77) Sollte von der im LBP dargestellten Rodungsfläche für die Leitungstrassen nach § 9 Abs. 7 Landeswaldgesetz (LWaldG) abgewichen und/oder zusätzliche bauliche Anlagen oder Bauhilfsflächen im Sinne von §§ 9 und 11 LWaldG notwendig werden, ist dieses vor Beginn weiterer Waldumwandlungen/Rodungsarbeiten unverzüglich der Unteren Forstbehörde anzuzeigen. Vor diesem Hintergrund sind die Arbeiten in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde durchzuführen. (A)

(78) Im Rahmen der Rodung und Bauausführung ist größtmögliche Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldflächen zu nehmen. Die umzuwandelnden Flächen (Leitungstrasse gem. § 9 Abs. 7 LWaldG) sind vor der Rodung einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die angrenzenden Waldflächen sind als Bau-Tabuzonen durch Kennzeichnung im Gelände (z.B. zwei blaue Farbringe) oder durch Schutzzäune auszuweisen. Während der Bauphase sind die Maßnahmen der Richtlinie „Schutz von Bäumen, und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB, Ausgabe 2023) im Bereich der angrenzenden Bäume und Gehölze einzuhalten. Das Maßnahmenblatt 8V des LBP ist darüber hinaus zu beachten. (A)

(79) Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an den vorhandenen Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese stetig dem Fortschritt des Bauvorhabens folgend, spätestens jedoch nach Abschluss der Bauarbeiten in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde zu beheben. Grundlage hierfür ist die Richtlinie ländlicher Wegebau (Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW) – Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018). (A)

(80) Die Leitungstrassen der Erdverkabelung innerhalb des Waldverbandes unterliegen weiterhin den Belangen des Landeswaldgesetzes gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG. (H)

Straßenplanung und -bau

(81) Der Baubeginn ist mindestens 14 Tage vorher beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 47.2, Neubauleitung Singen anzuzeigen. (Z)

(82) Sollten entgegen der Planung Flächen auf den Straßengrundstücken Flst.Nr. 5901 und Flst.Nr. 5969/1 benötigt werden, so hat die Vorhabenträgerin mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – Kontakt aufzunehmen. (Z)

(83) Die Beseitigung von Schäden an bestehenden Leitungen, verursacht durch Bohr- bzw. Grabungsarbeiten, gehen zu Lasten des Verursachers. (H)

Denkmalschutz

(84) Der Beginn aller Erdarbeiten, einschließlich von Erdarbeiten für Zuwegungen und für temporäre Lager- und Arbeitsflächen, ist frühzeitig vor Arbeitsbeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, T. +49 7731 6-1229 oder +49 171 366-1323, juergen.hald@LRAKN.de) mitzuteilen. (A)

(85) Der Oberbodenabtrag im Bereich von Gewann „Muren“ (Flst. 5039/1, 5039/10, 5039/11, 5646, 9217/1, 9274) und entlang des Walddistrikts „Langert“ (entlang Flst. 9103, 9106, 9154-9157) hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der Kreisarchäologie zu erfolgen. (A)

(86) Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstszitz Freiburg, Günterstalstraße 67, 79100 Freiburg, T. +49 761 208-3580, ArchaeologieLADFR@rps.bwl.de) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind von der Vorhabenträgerin zu übernehmen. (A)

(87) Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. (H)

(88) Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen. (H)

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

(89) Es gilt das jeweils aktuelle Merkblatt für Planungsträger des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). (H)

(90) Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. (H)

(91) Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. (H)

- (92) Im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Während der Bauzeit erfolgt eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke). (A)
- (93) Während der geplanten Erdarbeiten sind direkte Aufschlüsse des wasserwirtschaftlich genutzten Grundwasserleiters und eine Verlagerung von Schadstoffen in diesen zu vermeiden. Ehemals vorhandene bindige / geringdurchlässige Deckschichten sind im Zuge der Wiederverfüllung wiederherzustellen. Innerhalb des Wasserschutzgebietes werden Wasserhaltemaßnahmen auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt. (A)
- (94) Die Umsetzung der konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben, besonders für die Bereiche, in denen Moorböden von temporären bzw. dauerhaften Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, wird mit der Unteren Bodenbehörde vor der Umsetzung abgestimmt. (Z)
- (95) Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteinsablagerungen. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. (H)
- (96) Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. (H)
- (97) Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. (H)
- (98) Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. (H)
- (99) Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. (H)
- (100) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. (H)
- (101) Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der Homepage des LGRB entnommen werden. (H)

Öffentliche Sicherheit

(102) Nach erfolgtem Abbau der Stromtrasse ist der Landesluftfahrtbehörde am Regierungspräsidium Stuttgart der Vollzug mitzuteilen, damit eine Aktualisierung des Kartenmaterials veranlasst werden kann. (Z)

Kampfmittel

(103) Es besteht die Verpflichtung, die Ergebnisse der Kampfmittelvorerkundung bei der Bauausführung zu berücksichtigen und ggf. erforderliche Maßnahmen mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg abzustimmen. (A)

(104) Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (auch Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg zu benachrichtigen. (A)

Brand- und Katastrophenschutz

(105) Kommt es im Zuge der Baustelleneinrichtung/-tätigkeiten zu verkehrlichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, wird das Landratsamts Konstanz, Referat Brand- und Katastrophenschutz, frühzeitig beteiligt. Hierdurch können zum Zwecke der Einsatzplanung sowohl Feuerwehr als auch Rettungsdienst frühzeitig informiert werden. (H)

Öffentliches Vermögen und Finanzen

(106) Während und nach der Bauzeit wird die einsatzkonforme Zu- und Abfahrt durch das Technische Hilfswerk, Ortsgruppe Konstanz zum Flst.Nr. 9217/2 – Gelände des Technischen Hilfswerks – jederzeit gewährleistet. (Z)

Gewerbeaufsicht

(107) Entsprechend §§ 3 und 5 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen für die Beschäftigten zu ermitteln. Er hat festzulegen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind und diese Maßnahmen durchzuführen. Er hat die Maßnahmen auf die Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Bei Abweichungen von den Technischen Regeln für Arbeitsstätten, muss der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, die sicherstellt, dass der gleiche Schutz der Arbeitnehmer erreicht wird. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und den Behörden auf Nachfrage vorzulegen. (H)

(108) Auf der Baustelle muss ein Pausenraum oder einem Pausenraum gleichwertiger Pausenbereich gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A4.2 "Pausenräume" in einer der Sicherheit und der Gesundheit zuträglichen Umgebung eingerichtet und betrieben werden. Abweichend ist auf Baustellen ein Pausenraum oder Pausenbereich

nicht erforderlich, wenn bis zu vier Beschäftigte eines Arbeitgebers gleichzeitig längstens eine Woche oder höchstens 20 Personentage tätig sind. Voraussetzung ist, dass die Möglichkeit besteht, sich an einer gleichwertigen Stelle gegen Witterungseinflüsse geschützt zu waschen, zu wärmen, umzukleiden und eine Mahlzeit einzunehmen und ggf. zuzubereiten. (H)

(109) Auf der Baustelle werden geeignete Sanitärräume eingerichtet. Es können Baustellenwagen, absetzbare Baustellenwagen, Container oder andere Raumzellen für Sanitäreinrichtungen genutzt werden. (H)

(110) Auf der Baustelle sind die zur Ersten Hilfe erforderlichen Mittel an leicht zugänglicher und geschützter Stelle vorhanden. (H)

(111) Die ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel auf der Baustelle sind regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die geprüften und mängelfrei beurteilten Betriebsmittel mit einer Kennzeichnung (z. B. Prüfplakette oder Banderole) mit Angabe des nächsten Prüftermins versehen sind. (H)

V. Verkehrsrechtliche Anordnungen

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind von dieser Entscheidung nicht erfasst, auch soweit sie zeichnerisch ihren Niederschlag in den Plänen gefunden haben. In den Plänen enthaltene Fahrbahnmarkierungen sowie andere verkehrspolizeiliche Maßnahmen sind somit nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Die erforderlichen Anordnungen bleiben der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

VI. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

VII. Kosten

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Gebühren wird einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Anhörungsverfahren erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

VIII. Begründung

1.

Beschreibung des Vorhabens

Die Stadtwerke Konstanz planen die Erdverkabelung ihrer bestehenden 110-kV-Freileitung Wollmatingen-Ergatshausen, welche für die Stromversorgung der Gesamtstadt Konstanz eine übergeordnete Rolle einnimmt.

Die bestehende 110-kV-Freileitung Wollmatingen-Ergatshausen liegt vollständig auf dem Gebiet der Stadt Konstanz und hat eine Gesamtlänge von etwa 4,4 km. Die Freileitung verläuft vom Umspannwerk Wollmatingen aus in westlicher Richtung zunächst über Grünland, Obstbaum- und Ackerflächen. Südlich des Geländes des Motorsportclubs Konstanz führt die Leitung über Ackerflächen zwischen den Wäldern Vorderer Brankenrain und Hinterer Brankenrain hindurch und trifft anschließend auf die Landesstraße L 221. In südöstlicher Richtung verläuft die Freileitung weiter über das neue städtebauliche Entwicklungsgebiet nördlich des Hafners und weiter nördlich des Taborberges in Richtung Ulmisried. Im Ulmisried verläuft die Freileitung im Offenland über bestehende Feuchtgebiete und endet am Kabelendmast Nr. 19. Von dort aus wird die Leitung schon heute als Erdkabel ins Stadtgebiet zu den Umspannwerken Ergatshausen und Weiherhof weiterführt.

Es ist geplant, die Freileitung, bestehend aus insgesamt 19 Stahlgittermasten, vollständig abzubauen und auf einer Gesamtlänge von rund 5,5 km als Erdkabel neu zu verlegen. Der Trassenverlauf des Erdkabels orientiert sich dabei am bestehenden Trassenverlauf der Freileitung sowie am bestehenden Straßen- und Wegenetz.

Die Arbeiten werden etwa 1 ½ bis 2 Jahre dauern. In dieser Zeit werden zunächst Arbeitsflächen, Lagerplätze und Zuwegungen hergestellt. Diesen vorbereitenden Maßnahmen folgen die Tiefbauarbeiten und die Errichtung der Rohranlage. Für die Realisierung der Erdkabelleitung müssen verschiedene bestehende Straßen, Wege, Bäche oder Leitungen gekreuzt werden. Insbesondere im Bereich von Straßen- und Wegkreuzungen liegen andere Versorgungsleitungen wie Wasser-, Gas-, Strom-, Telekommunikations- oder Abwasserleitungen, die gequert werden. Die Querung erfolgt in der Regel in offener Bauweise. Lediglich die Querung der L 221 erfolgt mittels Spülbohrung in geschlossener Bauweise.

Anschließend werden die Kabel in die Rohranlage mittels Kabelzugmaschinen eingezogen und in den Muffengruben miteinander verbunden. Es folgt die Hochspannungsprüfung, nach der die Kabel in Betrieb genommen werden.

Alle Arbeitsschritte werden sukzessive in einer Wanderbaustelle abgewickelt. Es werden an mehreren Stellen entlang der Trasse gleichzeitig unterschiedliche Arbeiten durchgeführt.

Nach Inbetriebnahme der Kabel werden die bestehenden Masten der Freileitung samt Seilen und unterirdischer Fundamente vollständig abgebaut.

2. **Verfahren**

Der Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens wurde am 19.04.2024 bei der Planfeststellungsbehörde gestellt. Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin eingeleitet, die Auslegung veranlasst und die Gemeinde Konstanz, die Träger öffentlicher Belange sowie die Verbände angehört.

2.1 **Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände**

Folgende Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 01.07.2024 angehört:

- Stadt Konstanz, Bauverwaltungsamt
- Landratsamt Konstanz
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 16, Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33, Staatliche Fischereiaufsicht
- Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4, Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2, Landesluftfahrtbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 52, Gewässer und Boden
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 55, Naturschutz, Recht
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 56, Naturschutz u. Landschaftspflege
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion Referat 91
- Polizeipräsidium Konstanz

- Autorisierte Stelle Digitalfunk BW Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Referat 32 - Funkbetrieb / ASDBW
- Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee
- IHK Hochrhein-Bodensee
- Handwerkskammer Konstanz
- Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Konstanz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e.V., Landesverband Baden-Württemberg
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Landesverband Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Schwarzwaldverein e.V.
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.
- Schwäbischer Albverein e.V. (SAV)
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
- SBG Südbadenbus GmbH
- SWEG
- Netze BW GmbH
- ED Netze GmbH
- NetCom BW GmbH
- Netze-Gesellschaft Südwest mdH, c/o Erdgas Südwest GmbH
- Transnet BW GmbH
- terranets.bw GmbH

- PLEdoc GmbH
- Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Energieversorger Allensbach
- Deutsche Telekom AG
- Vodafone GmbH

Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Verbände eingegangenen Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin am 17.09.2024 zur Kenntnis gegeben. Sie übermittelte der Planfeststellungsbehörde ihre Erwiderung auf die Stellungnahmen am 29.08.2025.

2.2 Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen und Beteiligung betroffener Dritter

Die Planunterlagen wurden zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Konstanz in der Zeit vom 01.07.2024 bis einschließlich 31.07.2024 zugänglich gemacht. Die Internetseite und der Zeitraum der Einsichtnahmemöglichkeit wurden durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Konstanz am 28.06.2024 bekannt gemacht.

Desweiteren wurden die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, von der Gemeinde über die Auslegung der Pläne benachrichtigt, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren.

Auf die ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens bzw. auf die persönliche Benachrichtigung der nicht ortsansässigen Eigentümer sind keine Einwendungen erhoben worden.

2.3 Ergänzende Anhörung

Aufgrund der am 17.09.2024 an die Vorhabenträgerin übermittelten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die Vorhabenträgerin diverse Planänderungen und -anpassungen vorgenommen und diese am 29.08.2025 der Planfeststellungsbehörde übermittelt.

Dies betrifft Trassenänderungen im Bereich Kurve Universitätsstraße, im Planungsschnitt 6 auf dem Flurstück Nr. 5648 und in der Schwaketenstraße. Zudem wurde der Erläuterungsbericht um einen Klimaschutzfachbeitrag sowie der LBP ergänzt. Weiter fanden technische Änderungen bzgl. des Bohrprofils, der Muffenstandorte und der Grabenprofile statt.

Diese Änderungen wurde folgenden Trägern öffentlicher Belange am 14.10.2025 mit der Möglichkeit der erneuten Stellungnahme zur Kenntnis gegeben:

- Stadt Konstanz, Bauverwaltungsamt
- Landratsamt Konstanz
- Regierungspräsidium Freiburg Referat 33, Staatliche Fischereiaufsicht
- Abteilung 4 Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Landesverband Baden-Württemberg, der im Namen der drei Naturschutzverbände NABU, BUND und LNV eine gemeinsame Stellungnahme zur ursprünglichen Planung eingereicht hatte.

Zurückgemeldet haben sich die Stadt Konstanz, Bauverwaltungsamt, am 30.11.2025, das Landratsamt Konstanz am 31.10.2025 sowie die Staatliche Fischereiaufsicht am Regierungspräsidium Freiburg am 14.11.2025.

In seiner – in der Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Konstanz enthaltenen – Stellungnahme hat das Kreisforstamt am Landratsamt Konstanz einen Widerspruch bei der Angabe der temporären Waldinanspruchnahme im Erläuterungsbericht angemerkt. Nach Korrektur der Vorhabenträgerin am 27.02.2026 wurde das Kreisforstamt am 03.03.2026 erneut angehört. Die Fachbehörde hat der der Planfeststellungsbehörde am 09.03.2026 eine überarbeitete Stellungnahme zugesandt.

2.4

Verzicht auf den Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin wurde gem. § 43a Nr. 3 S. 2 a) EnWG nicht durchgeführt, da keine Einwendungen eingegangen sind.

3.

Erforderlichkeit

Die Stadt Konstanz verzeichnet seit Jahren einen ansteigenden Bevölkerungszuwachs. Um die Wohnraumnachfrage strategisch steuern zu können, hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz bereits 2014 das Handlungsprogramm Wohnen beschlossen.

Die Notwendigkeit einer flächigen Siedlungsentwicklung wurde u.a. im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung (VU) festgestellt. Mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme für das Gebiet „Hafner Nordwest“ soll neuer Wohnraum geschaffen werden. Das Gebiet befindet sich in Stadtrandlage ca. 5 km entfernt zum Stadtzentrum, nördlich des Stadtteils Wollmatingen.

Das Vorhaben ist erforderlich, um die Errichtung des neuen Stadtteils „Hafner“ der Stadt Konstanz zu ermöglichen. Das Baufeld kann nur erschlossen werden, wenn die bisher bestehende Freileitung als Erdkabel verlegt wird.

Zwar liegt für das Baugebiet noch kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, die Vorbereitungen sind aber so weit vorangeschritten, dass mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass das Baugebiet realisiert wird und somit auch die Erdverkabelung ihren Zweck erfüllen wird. Dies ergibt sich aus der Entwicklung des bisherigen Verfahrens zur Schaffung des Wohngebiets:

Der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für den Städtebaulichen Entwicklungsbereich „Nördlich Hafner“ wurde vom Gemeinderat der Stadt Konstanz am 21.07.2016 beschlossen und am 23.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Der Beschluss der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für den städtebaulichen Entwicklungsbereich erfolgte am 21.07.2016 und wurde am 29.07.2016 entsprechend bekannt gemacht. Im Anschluss fanden verschiedene Beteiligungs- und Mitwirkungsveranstaltungen für die Betroffenen und die öffentlichen Aufgabenträger statt. Mit Beschluss vom 22.07.2021 wurde das Gebiet „Nördlich Hafner“ vom Gemeinderat förmlich als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erfolgte am 28.07.2021 und trat an diesem Tag in Kraft. Der förmlich festgelegte Entwicklungsbereich „Nördlich Hafner“ umfasst (teilweise) die Gewanne Hafner, Herrengarten, Krähenbohl, Seehalden, Bettenberg, Muren, Berenrain, Langert, Dabach und Homberg. Die verfahrensgegenständlichen Flächen liegen in diesem räumlichen Geltungsbereich, vgl. § 2 Abs. 1 der Entwicklungssatzung. Die Einleitung des Entwicklungsverfahrens wurde am 21.09.2021 im Grundbuch Nr. 44314 und am 23.09.2021 im Grundbuch Nr. 1757 eingetragen.

Nach Inkrafttreten der Entwicklungssatzung „Nördlich Hafner“ wurde ein entsprechender Rahmenplan für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme entwickelt und liegt für den ersten (von drei) Bauabschnitten als Masterplan vor. Auf der Grundlage dieses Masterplans fasste der Gemeinderat am 17.03.2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Hafner Nordwest“.

Das Verfahren zum Erlass des Bebauungsplans ist somit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend weit vorangetrieben, um den Planfeststellungsbeschluss für die Erdverkabelung bereits zum jetzigen Zeitpunkt als erforderlich zu rechtfertigen.

Hinzu kommt, dass bei der in den 1960er Jahren erbauten Freileitung in den nächsten Jahren umfangreiche Sanierungsarbeiten anstünden, unter Umständen sogar ein vollständiger Ersatzneubau. Mit der Erdverkabelung entfällt die Sanierung. Dabei wird zudem das 110-kV- Erdkabelnetz der Stadt Konstanz vereinheitlicht und die Betriebsführung vereinfacht.

4.

Variantenentscheidung

Im Rahmen der Abwägung sind im Einzelfall in Betracht kommende Alternativmöglichkeiten zur Erreichung der Vorhabenziele zu überprüfen. Sofern diese nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen, ist zu klären, ob die jeweilige Variante im Hinblick auf die betroffenen Belange günstiger wäre als die Vorhabenplanung. Hierzu gehören neben den von Amts wegen ermittelten insbesondere auch solche Varianten, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Varianten, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet darstellen oder die das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept vereiteln würden und daher keine Alternative, sondern ein anderes Projekt wären, können jedoch als ungeeignet ausgeschieden werden. Die in Betracht kommenden Varianten sind sodann im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung einer eigenständigen rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Innerhalb dieses Rahmens ist es indes nicht erforderlich, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange diejenigen der Varianten überwiegen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind bereits dann eingehalten, wenn einander widerstreitende Belange als gleichwertig anzusehen sind. Dabei ist im Rahmen der endgültigen Auswahlentscheidung zu überprüfen, ob die Erwägungen der Vorhabenträgerin mit Blick auf dessen planerische Gestaltungsfreiheit vertretbar und damit geeignet sind, die Wahl zu rechtfertigen und ob und aus welchen Gründen sich die Planfeststellungsbehörde diese Erwägungen zu eigen machen will.

4.1

Darstellung der geprüften Varianten

Bei der Identifizierung möglicher Alternativen hat die Vorhabenträgerin zunächst zwischen Freileitungs- und Erdkabelalternativen unterschieden. Bei den Erdverkabelungsalternativen wurden Varianten einer Teilverkabelung und einer Komplettverkabelung betrachtet.

- Freileitungsalternativen FL 0 – 2 (Umfahrung)
- Erdkabelalternativen 1 – 4 (Teilverkabelung)
- Erdverkabelung EK 5 – 7 (Komplettverkabelung)
-

4.2

Ausschluss von Varianten durch Abschichtung

Alle drei geprüften Freileitungsalternativen würden in ihrem Verlauf einen ehemaligen mit Kampfmitteln potenziell belasteten Truppenübungsplatz tangieren. Zudem würden FFH- und Vogelschutzgebiete (wenn auch teilweise nur am Rande) erstmalig gequert. Die östli-

che Fortführung der Freileitungsalternativen führte in jedem Fall durch das naturschutzfachlich sensible Gebiet des Ulmisried, westlich wäre ein FFH-Gebiet betroffen. Die Varianten bergen folglich Konfliktpotenziale, die die Erdverkabelungsalternativen nicht aufweisen.

Eine nur teilweise Erdverkabelung wäre mit aufwendigen Kabelendmasten für den Übergang von Freileitung zu Erdkabel verbunden, welche einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellen. Diese Kabelendmaste entfallen bei einer vollständigen Erdverkabelung. Durch die östliche Fortführung der Freileitung, die auch bei einer Teilerdverkabelung notwendig wäre, würde das naturschutzfachlich sensible Gebiete des Ulmisried tangiert, westlich des Baugebiets „Hafner“ wäre ein FFH-Gebiet betroffen. Ein Abbau der Freileitung entlastet dagegen den gesamten Planungsbereich und wertet das Gebiet Ulmisried sowie das gesamte Landschaftsbild auf.

Grundsätzlich ist eine Freileitung zwar günstiger zu realisieren als ein Erdkabel. Wirtschaftlich vorteilhaft ist jedoch zu bewerten, dass mit einer Komplettverkabelung nicht nur eine einheitliche und daher seitens Betriebsführung vorteilhafte Leitungstechnik umgesetzt wird, sondern damit im gesamten 110-kV-Netz der Stadtwerke Konstanz ein einheitliche Erdkabeltechnik etabliert wird, was mit gesamtbetrieblichen Vorteilen verbunden ist.

Damit sind die drei Freileitungsalternativen sowie die Teilverkabelungsalternativen nachteilig zu bewerten und konnten damit von der Vorhabenträgerin als ungeeignet ausgeschlossen werden.

4.3 Variantenvergleich

Die Planfeststellungsbehörde hat die ernsthaft in Betracht kommenden Varianten unter Berücksichtigung der Planunterlagen, der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und eigener Erkenntnisse im Lichte der einzelnen Belange geprüft und abgewogen.

Die **Erdkabelalternative EK 5** (Komplettverkabelung) orientiert sich weitestgehend am bestehenden Straßen- und Wegenetz und nimmt dadurch im Vergleich zur Trassenlänge der Bestandsleitung geringfügig Mehrlänge auf. Die Kabeltrasse verläuft innerhalb des geplanten Baugebiets „Hafner“. Voraussichtlich bleibt das bestehende Wegenetz innerhalb des geplanten Baugebiets in der heutigen Form nicht bestehen, weshalb trotz Bündelung mit dem Bestand, zukünftig die Bündelung voraussichtlich entfallen wird. Gleichwohl die Erdkabeltrasse schmaler ist als die Freileitungstrasse bestehen im Bereich der Kabeltrasse strikte Nutzungseinschränkungen, die der Entwicklung des Baugebiets entgegenstehen. Betroffenheiten anderer Raumstrukturen sind nicht bekannt. Durch den vollständigen Abbau der Freileitung wird das gesamte Gebiet entlastet. Schutzgebiete werden vereinzelt und insbesondere im östlichen und westlichen Bereich der Trasse betroffen. EK 5 verläuft

in Straßen und Wegen am Rande von Waldflächen, wodurch geringfügige Beeinträchtigungen der Wurzeln der Waldrandbäume möglich sind. Insgesamt ist die Erdkabelalternative EK 5 neutral zu bewerten.

Die **Erdkabelalternative EK 6** (Komplettverkabelung) deckt sich größtenteils mit der Alternative EK 5. Im Bereich des Taborberges nimmt die Trasse einen südlichen Verlauf und liegt damit näher am Siedlungsbereich und verläuft auf kürzerer Strecke durch Waldflächen. Insgesamt ist daher auch die Erdkabelalternative EK 6 neutral zu bewerten.

Die **Erdkabelalternative EK 7** (Komplettverkabelung) orientiert sich weitestgehend am bestehenden Straßen- und Wegenetz und nimmt dadurch im Vergleich zur Trassenlänge der Bestandsleitung geringfügig Mehrlänge auf. Die Bündelung mit der L 221 ist aufgrund des südlichen Verlaufs positiv zu bewerten, da entlang der L 221 ein neuer Fahrradweg geplant ist, innerhalb dessen die Kabeltrasse verlaufen kann. Die Kabeltrasse verläuft innerhalb, jedoch am Rande des geplanten Baugebiets „Hafner“. Da Wege genutzt werden, die zukünftig bestehen bleiben bzw. im Rahmen der Baugebietsentwicklung ausgebaut werden (Fahrradweg), bestehen keine wesentlichen Nutzungseinschränkungen. Betroffenheiten anderer Raumstrukturen sind nicht bekannt. Schutzgebiete werden vereinzelt und insbesondere im östlichen und westlichen Bereich der Trasse betroffen. EK 7 verläuft in Straßen und Wegen am Rande von Waldflächen, wodurch geringfügige Beeinträchtigungen der Wurzeln der Waldrandbäume möglich sind. Insgesamt ist die Erdkabelalternative EK 7 als vorzugswürdig zu bewerten.

Mit Blick auf Bündelungspotenziale und die Optimierung zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Baugebiets Hafner ist damit insbesondere die Erdkabelalternativen EK 7 (Komplettverkabelung) als vorzugswürdig anzusehen. Die daraus resultierende höhere Attraktivität des geplanten Baugebiets bekräftigt die Umverlegung in Erdkabeltechnik.

Es gibt keine Variante, durch die sich die mit der Planung angestrebten Ziele ebenso gut und unter geringeren Eingriffen in öffentliche und private Belange verwirklichen ließen.

4.4

Vereinbarkeit der gewählten Variante mit Natura 2000

4.4.1

Grundlagen von Natura 2000

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt

unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Mit den §§ 31 ff. BNatSchG regelt der Bundesgesetzgeber die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Regelungen der §§ 31 ff. BNatSchG zum Schutz und Aufbau des Netzes „Natura 2000“ gehen auf die FFH-RL (RL 92/43/EWG) sowie EG-Vogelschutz-RL (RL 79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften zurück.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Europa beizutragen. Zur Errichtung des europaweiten vernetzten Schutzgebietssystems sind naturschutzfachliche Regelungen und Verfahrenswege aufgezeigt. Der Schutz natürlicher Lebensräume wildlebender Tiere- und Pflanzenarten soll durch Schutzgebiete und Landschaftselemente gewahrt werden.

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie (RL 79/409/EWG) sind der Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im Gebiet der europäischen Mitgliedstaaten heimisch sind. Neben der Sicherung der Bestände wildlebender Vogelarten verlangt sie zudem die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume dieser Arten.

4.4.2

Vereinbarkeit mit Natura 2000

Die geplante Verlegung der 110 kV-Leitung befindet sich im FFH-Gebiet „Bodanrück und westlicher Bodensee“ (Kennnr. 8220-341) und im Vogelschutzgebiet „Bodanrück“ (Kennnr. 8220-402).

Das geplante Vorhaben kann sich auf die Schutzgebiete durch den Baubetrieb, die bauliche Anlage selbst sowie deren Betrieb auswirken.

Laut Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung vom 12.09.2023 (Unterlagen Nr. 10.1) sind folgende baubedingte Auswirkungen möglich:

- Beseitigung von Vegetation, im Bereich von Arbeitsstreifen und Lagerflächen: Gefahr des Verlusts/ der Schädigung von Lebensräumen und Lebensstätten von Arten. Auch wenn diese nur vorübergehend sind, können die Beeinträchtigungen erheblich sein.
- Eine Störung oder Tötung von Tierindividuen durch die Flächeninanspruchnahme.
- Gefahr der dauerhaften Schädigung von Boden und Vegetation (Lebensraumtypen und Lebensstätten) durch Verdichtung aufgrund der Zufahrt zu bestehenden Masten (Mastentfernung).

- Störungen durch den Baubetrieb (z.B. optische und akustische Störungen durch Bauarbeiter und Maschinen, z. B. Erschütterungen und Lärm der Baufahrzeuge, Verwirrung/Anlockung von nachtaktiven Insekten /Fledermäusen durch Licht).
- Barrierewirkungen durch Baubetrieb und Baufeld: Barrierewirkungen sowie Individuenverluste, die auf den Bauprozess zurückzuführen sind. Barrierewirkungen können entstehen z. B. durch baubedingte Einzäunungen, Baustellen- und Baustraßenverkehr, offene Schächte/Gräben mit Fallenwirkung für bodengebundene Arten.
- Wasserhaltung / GW-Absenkung / Entwässerung temporär während der Bauzeit mit Wirkung auf: Boden Mittelbar: Vegetation (Lebensraumtypen) und Lebensräume von Tieren (Lebensstätten).

Folgende anlagebedingte Wirkfaktoren sind möglich:

- Direkte Habitat- bzw. Lebensraumverluste durch Freihalten der Kabeltrasse von Gehölzen (Schneise von 7,50 m innerhalb des Waldes, sowie in der Regel 5,40 m im Offenland),
- Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung mit Folgen für die Nutzbarkeit für relevante Arten,
- Veränderung von abiotischen Standortbedingungen (vor allem Boden und Wasserhaushalt) durch Bodenaustausch im Bereich der Kabeltrasse (Einbringen von Kabelsand und Betonplatte zum Schutz der Kabel) und möglicher Drainagewirkung der sandverfüllten Kabelgräben.

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden von der Vorhabenträgerin daher in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ausführlich dargestellt. Die Prüfung kommt zum Ergebnis, dass die gewählte Variante aus Sicht der Natura 2000-Verträglichkeit die günstigste Variante darstelle. Durch die Einhaltung der in der Verträglichkeitsprüfung vorgesehenen und in den LBP übernommenen – und durch diesen Beschluss verbindlichen – Maßnahmen zur Schadensbegrenzung würden die Beeinträchtigungen auf die Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie derart reduziert, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verblieben.

Dieses Ergebnis wird auch von der Unteren Naturschutzbehörde Konstanz mitgetragen:

Die Fachbehörde begrüßt in ihrer Stellungnahme vom 12.02.2024 die Trassenwahl, durch die vermieden werde, dass im Wald, im Bereich des FFH-Lebensraumtyps „Waldmeister-Buchenwald“, eine Schneise von mindestens 270 m Länge und 7,4 m Breite dauerhaft freizuhalten sei und zusätzlich ein temporärer Arbeitsstreifen beansprucht werde.

Sie bestätigt die Einschätzung der Vorhabenträgerin zur möglichen Betroffenheit von Natura 2000-Lebensstätten und Arten. Diese ergeben sich bei Mast 17 durch eine mögliche Beeinträchtigung von „Pfeifengras-Streuwiesen“ und von Altbäumen als Lebensstätte des

Juchtenkäfers. Eine Beeinträchtigung müsse durch die sachgerechte baumschutzrechtliche Baubegleitung und die Maßnahmen, wie im vorgelegten Baumpflege-Gutachten vom 09.01.2022 dargelegt, vermieden werden. Eine mögliche Beeinträchtigung feuchtbodengebundener Lebensräume durch eine Drainagewirkung der Leitungstrasse müsse durch den Einbau von Tonriegeln in die Trasse vermieden werden. Genauere Angaben dazu seien durch die bodenkundliche Baubegleitung zu definieren. Die entsprechenden vom LBP vorgesehenen Maßnahmen müssten zwingend umgesetzt werden.

Die im LBP vorgesehenen Maßnahmen sind in diesem Planfeststellungsbeschluss als verbindlich erklärt worden.

Zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde somit zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes vereinbar ist. Es führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

5. **Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange**

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachfolgend wird dies im Hinblick auf die öffentlichen Belange dargestellt. Aufbauend auf der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und unter Einbeziehung der Ergebnisse des weiteren Verfahrens ergaben sich die nachfolgend dargestellten Gesichtspunkte und Abwägungsergebnisse. Soweit sich ursprünglicher Vortrag im weiteren Verfahren erledigt hat, wurde auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

5.1 **Raumordnung, Landesplanung**

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat mit Schreiben vom 25.07.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Er teilt mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Er weist auf die Vorranggebietsfestlegungen des Regionalplans hin, die im Vorhabensbereich entlang der Stromtrasse verlaufen bzw. unmittelbar daran angrenzen und die als Ziele der Raumordnung zu beachten seien. Die geplante Erdkabeltrasse liege im Regionalen Grünzug oder verlaufe in Teilbereichen unmittelbar daran angrenzend. Der Verlauf der Erdkabeltrasse orientiere sich weitestgehend am bestehenden Straßen- und Wegenetz

und z.T. am bestehenden Trassenverlauf der 110-kv- Freileitung, sodass bereits eine Vorbelastung des Grünzuges bestehe. Eine geeignete und sinnvolle Alternativtrassenführung außerhalb des Regionalen Grünzuges sei nicht vorhanden.

Belange der Raumordnung werden somit ausreichend berücksichtigt.

5.2 Kommunale Belange

Die Gemeinde Konstanz hat mit Schreiben vom 08.08.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Im Ergebnis sind kommunale Belange von der Planung nicht negativ betroffen.

Von Seiten des Tiefbauamtes und der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

5.2.1 Amt für Stadtplanung und Umwelt

Auch das Amt für Stadtplanung und Umwelt – Abteilung Mobilität begrüßt das Vorhaben und gibt lediglich folgende Hinweise zum Abschnitt zwischen Muffe 8 und dem südlichen Ende der neuen Leitung (Kabellagepläne 11 und 12):

Der für das Verlegen der Leitung genutzte Weg sei ein wichtiger Radschulweg zur Geschwister-Scholl-Schule. Bei der Planung des Bauablaufs solle bei einer Unterbrechung der Radverbindung eine Alternativstrecke angeboten und ggf. als Umleitung ausgedeutet werden.²

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dies zu berücksichtigen. Diese Zusage wurde in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen.

Weiter verweist das Amt noch auf eine geplante Asphaltierung des Weges zwischen Universitätsstraße und Am Pfeifenhölzle. Dies solle gemeinsam mit der Verlegung der Stromleitung ausgeführt werden. Eine Planung hierzu werde noch von der Stadt erstellt.

5.2.2 Entsorgungsbetriebe Konstanz

Die Entsorgungsbetriebe der Stadt Konstanz (EBK) haben in ihrer ersten Stellungnahme vor der Planänderung vom 08.08.2024 festgehalten, dass die geplante Trassenführung der 110-kV-Leitung die Bestandskanäle der EBK und damit die Entwässerung insgesamt nicht

² Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgerins, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

wesentlich tangiere. In einigen lokalen Bereichen barg die Planung jedoch Konfliktpotenzial. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin die Planungen angepasst (s.o. unter 2.1.3).

In einer erneuten Stellungnahme vom 30.10.2025 haben die EBK zur Planänderung nochmals Stellung genommen und keine Einwände mehr formuliert. Lediglich bei folgenden Punkten bitten die EBK um weitere Beteiligung in der Planungsphase und der Bauausführung:

- *In der Grünfläche (Kreuzungsbereich der L221, Flur 5039/11) verlaufe parallel bzw. auf der geplanten Leitungstrasse ein privater Abwasserhausanschlusskanal. Dieser sei nicht in der Planauskunft der Entsorgungsbetriebe enthalten. Nach Kenntnisstand der EBK handele es sich in diesem Bereich um drei Hausanschlussschächte sowie die dazugehörigen Leitungen, die im Luftbild zu erkennen seien. Die EBK vermute, dass die geplante Trasse der 110-kV-Leitungen in der vorliegenden Form ohne Veränderung der Hausanschlussschächte und deren Leitungen nicht umsetzbar sei. Hier müsse zwingend eine Abstimmung mit den Entsorgungsbetrieben erfolgen.*

Die Vorhabenträgerin hat sich nach eigener Aussage bereits mit den Entsorgungsbetrieben in Verbindung gesetzt und zugesagt, dies im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Die Trasse des privaten Abwasserhausanschlusskanals sei bereits in den Planunterlagen vorhanden.

- *Im Kreuzungsverzeichnis seien keine Querungen von Kanälen vorhanden. Die geplante Trasse der 110-kV-Leitungen quere mehrere Kanäle die im Eigentum der Entsorgungsbetriebe stünden:*
 - *L221, 1 x Querung Mischwasserkanal DN 500*
 - *Schwaketenstraße, 3 x Querung Mischwasserkanal DN 900*

Zusätzlichen würden noch Kanäle im Eigentum des Landkreises gequert:

- *Litzelstetter Straße, 1 x Querung Schmutzwasserkanal DN 250*
- *Litzelstetter Straße, 1 x Querung Regenwasserkanal DN 900*

Jede Querung sei vorab auf mögliche Kollisionen zu prüfen und eine ausreichende Überdeckung zu den 110-kV Leitungen zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin hat diese Auflistung zur Kenntnis genommen und versichert, dass eine Prüfung auf Kollisionen im Zuge der Planung erfolgte. Im Rahmen der Bauausführung werde auf die Vermeidung von Kollisionen aufgrund von Abweichungen der Angaben zum Bestand geachtet. Bei der Querung des Regenwasserkanals

DN 900 auf der Litzelstetter Straße lägen die geplanten Erdkabel und der Regenwasserkanal zwar auf einer kollidierenden Höhe. Eine Kollision werde jedoch vermieden. Im Zuge der Bauausführung werde an der betroffenen Stelle ein Suchschlitz durchgeführt, um exakte Erkenntnisse über die Lage der Kanäle zu erhalten. In Abstimmung mit den Entwässerungsbetrieben erfolge dann eine Entscheidung über die Verlegung der Erdkabel. Die Entwässerungsbetriebe werden vor Durchführung der Suchschlitze informiert.

Die Planfeststellungsbehörde hat alle Zusicherungen der Vorhabenträgerin verbindlich unter IV. festgehalten.

5.2.3

Stabsstelle Entwicklung „Hafner“

Die Stabsstelle Entwicklung „Hafner“ der Stadt Konstanz hebt hervor, dass das Vorhaben eng mit der Entwicklung des Neubaugebiets „Nördlicher Hafner“ verbunden sei. Um die Flächen, die sich derzeit unter der als Freileitung ausgeführten Trasse befänden, entwickeln zu können, müssen diese heraus aus dem Gebiet auf den im Antrag beschriebenen Verlauf verlegt werden. Erst nach Rückbau der Freileitungen samt zugehöriger Infrastruktur sei eine Entwicklung dieser Flächen möglich. Nur dann können auf ihnen dringend benötigte Wohnflächen mit Schwerpunkt im unteren und mittleren Preissegment sowie Gewerbeflächen hergestellt werden.

- *Weitgehend deckungsgleich mit dem Verlauf des Erdkabels innerhalb des „Nördlich Hafner“ solle ab ca. 2027 ein Radweg mit 3,40 m Breite zwischen den Leitungssträngen der 110 kv-Leitungspakete, die durchgängig einen Abstand von 4,50m voneinander aufweisen, realisiert werden. Dieser schließe eine bislang bestehende Lücke im überregionalen Radwegnetz. Die Stadt Konstanz möchte den Radweg in den Bebauungsplänen der kommenden Jahre für die Bauabschnitte des neuen Stadtteils, in denen sich die jeweiligen Teilstücke des Radwegs befinden, als nachrichtlich festgesetzte Fläche aufnehmen. Im Kern würde durch die spätere planungsrechtliche Sicherung und Realisierung des Radwegs nichts an der planfestgestellten 2x110 kV-Trasse durch die BP-Satzungen verändert werden. Lediglich die Oberfläche zwischen den Kabelsträngen werde genutzt. Dadurch könne der Flächenverbrauch deutlich gesenkt werden. Das Aufbauverbot und das Verbot von tief wurzelnden Pflanzen auf den planfestgestellten Flächen würden zugleich durchgesetzt. Dadurch fänden nachhaltige Synergieeffekte im beiderseitigen Interesse statt. Ein kontinuierlicher Austausch mit der Vorhabenträgerin fände diesbezüglich statt.*

Die Vorhabenträgerin hat diese Anmerkung zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Radweges fügt sie hinzu, dass sich der Verlauf der 110-kV-Erdkabeltrasse in diesem

Abschnitt in Abstimmung mit der Stadt am Verlauf des zukünftig geplanten Radweges orientiere.

- *Im Zusammenhang mit den Planungen zur Entwicklung des neuen Stadtteils und dort insbesondere bei den Untersuchungen zu den FFH-Arten Graues Langohr und Braunes Langohr habe sich gezeigt, dass eine wichtige Flugroute der streng geschützten Fledermausarten über die L 221 führe. Im Planabschnitt 6 befinde sich gegenüber der Moto-Cross-Strecke ein kleines Gehölz auf dem Flurstück Nr. 5648, das von den Langohren als „Hop-Over“ zum Überqueren der Straße genutzt werde. Im Zuge der Realisierung der Trasse werde es voraussichtlich erforderlich werden, ein Teil des Gehölzes zu entfernen. Das gefahrlose Überqueren der Landesstraße 221 müsse für die Langohren mit dem verbleibenden Gehölzbestand während und nach Realisierung der Trasse sichergestellt bleiben. Es werde ein gemeinsamer Austausch mit der Vorhabenträgerin angeregt.*

Die Vorhabenträgerin hat daraufhin erwidert, dass aufgrund der Konkretisierung der Planung seitens der Stadt auf eine parallelverlegte 20kV Leitung verzichtet wurde. Zum mechanischen Schutz der Erdkabel müsse der Radweg – zumindest bis inkl. Frostschuttschicht – jedoch zeitgleich mit dem Bau der Erdkabel erfolgen. Nach Abstimmung mit der Stadt Konstanz und dem Freiburger Institut für angewandte Tierökologie (FrInaT) sei die Trasse des Fahrradwegs südlich der L221 und der Erdkabel zum Erhalt dieser Hop-Over-Funktion angepasst worden. Das Gehölz müsse nun nur um die minimal erforderliche Fläche zurückgeschnitten werden. Somit werde sichergestellt, dass ein gefahrloses Überqueren der L221 durch Fledermäuse zu jeder Zeit gewährleistet bleibt.

Aufgrund dieser entsprechenden Anpassungen der Planung besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Beeinträchtigung der kommunalen Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen würden.

5.3

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

Die Frage der Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen während der Bauphase ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG. Danach hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Schutzvorkehrungen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Hierbei muss es sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der Ortsüblichkeit solcher Beeinträchtigungen i.S.v. § 908 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise

nicht mehr zumutbar sind. Als solche unzumutbaren Belastungen kommen auch Beeinträchtigungen während der Bauzeit in Betracht. Auch wenn Beeinträchtigungen nicht so gravierend sind, dass sie Anordnungen gem. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG erforderlich machen, sind sie jedenfalls bei der Abwägung der Belange zu berücksichtigen.

Die Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten u.ä. Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG dar. Die Baustelle ist als nicht genehmigungsbedürftige Anlage gem. § 22 BImSchG so zu betreiben, dass während der Bauphasen alle schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Emissionen von Lärm, Schwingungen und Luftschadstoffen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert und die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Für die Frage, wann konkret die Schwelle der Unzumutbarkeit beginnt, sind die Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm v. 19.08.1970) anwendbar. Diese ist nach § 66 Abs. 2 BImSchG immer noch maßgebend. Zwar kann die AVV Baulärm nicht mehr angewandt werden, soweit sie durch gesicherte neue Erkenntnisse z.B. zur Geräuschermittlung überholt ist, anzuwenden sind jedoch in jedem Fall die in der AVV Baulärm vorgesehenen Immissionsrichtwerte.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) konkretisiert. Sie sieht nach Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte vor, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann (fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle).

Durch das Vorhaben sind Belastungen, die das im Rahmen des Üblichen durch Baumaßnahmen hinzunehmende Maß an Beeinträchtigungen übersteigen, nicht zu erwarten. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Dauer, Intensität und Umfang der Beeinträchtigungen kein unzumutbares Ausmaß erreichen. Demnach müssen den Vorhabenträgerinnen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG weitergehende Schutzvorkehrungen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, nicht aufgegeben werden.

Das Landratsamt Konstanz, Amt für Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz hat mit Schreiben vom 12.08.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Zum Thema Immissionsschutz teilt die Fachbehörde mit, dass die Einhaltung der in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) festgelegten Grenzwerte für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder für das Vorhaben von hoher Priorität sei. Durch das Gutachten der Netze BW GmbH vom 04.07.2023 sei nachgewiesen, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt in dieser Hinsicht vor schädlichen Einflüssen geschützt würden. Eine

Abweichung von den gesetzlichen Grenzwerten sei unzulässig und könne zu erheblichen rechtlichen Konsequenzen führen.

Zum Schutz vor Immissionen während der Bauphase hat die Planfeststellungsbehörde geeignete Nebenbestimmungen in den verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Weitergehende Bedenken der Fachbehörde bestehen nicht. Den Belangen des Immissionsschutzes wurde somit insgesamt hinreichend Rechnung getragen.

5.4

Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

Die Untere Straßenbehörde – Amt für Nahverkehr und Schülerbeförderung – beim Landratsamt Konstanz hat mit Schreiben vom 12.08.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Grundsätzlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Das Amt verweist einzig auf die Fahrstrecke des Regionalbus Konstanz. Dieser befahre die L221 zwischen Wollmatingen und Dettingen. In dem Streckenbereich der L221 sei eine Vollsperrung für die Durchführung des Linienverkehrs kaum möglich, da die Fahrstrecken länger würden und durch den Umleitungsverkehr der anderen Fahrzeuge Bedenken hinsichtlich des Fahrplans bestünden. Daher sei eine kurze Bauzeit in dem Bereich der L221 wünschenswert.

Dies hat die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und erwidert, dass die Kreuzung der L221 mittels Spülbohrverfahren erfolge, wodurch keine Straßensperrungen in diesem Kreuzungsbereich erforderlich seien. Damit können aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Bedenken des Amts für Nahverkehr und Schülerbeförderung ausgeräumt werden.

Im Ergebnis werden verkehrliche Belange daher nicht negativ von dem Vorhaben tangiert.

5.5

Klimaschutz

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist am 18.12.2019 in Kraft getreten mit dem nationalen Ziel ein Rahmengesetz zu schaffen, in dem die Prinzipien des Klimaschutzes gesetzlich verankert werden. In § 13 I KSG ist ein Berücksichtigungsgebot für die Träger öffentlicher Aufgaben statuiert, die bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zur Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen müssen.

Am 11.02.2023 ist zudem das sog. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Es bezweckt den Schutz des Klimas durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis hin zur Treibhausgasneutralität und eine gleichzeitige Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels im Land (§

1 KlimaG BW). Gemäß § 7 S. 1 KlimaG BW hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.

Beide Vorschriften sind somit inhaltlich vergleichbar und werden hier daher einheitlich betrachtet.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung lösen die Regelungen zwar eine Berücksichtigungspflicht aus, sind aber nicht als Optimierungsgebot zu verstehen. Das heißt, das Klimaschutzgebot und die damit verbundenen Emissionsziele haben trotz ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen. Ein solcher Vorrang kann weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG abgeleitet werden, wobei das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt.

Klimaschutzbelange können demnach zugunsten anderer Belange in den Hintergrund treten. Sie stellen jedoch bei der Entscheidungsfindung einen wichtigen Belang dar, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Das Vorhaben ist insbesondere Voraussetzung für die Realisierung des Neubaugebiets „Hafner“. Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum ist ein wichtiger öffentlicher Belang, der in die Abwägungsentscheidung miteinfließt.

Auch die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie eines sicheren Netzbetriebes gehören zu den Vorteilen eines Vorhabens, die in die Gesamtabwägung miteinfließen. Bei der bestehenden Freileitung stünden ohnehin in den nächsten Jahren umfangreiche Sanierungen bevor. Das Vorhaben dient damit auch dem Zweck einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom (s. § 1 EnWG).

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Zur Erfüllung der Anforderungen des Berücksichtigungsgebots des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG muss die Planfeststellungsbehörde mithin mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.

Da das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG sektorenübergreifend zu verstehen ist, sind bei der Berücksichtigung daher grundsätzlich alle in Anlage 2 zum KSG genannten Sektoren in den Blick zu nehmen, soweit das Vorhaben diesbezüglich Auswirkungen aufweist.

Vorliegend können Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit dem Vorhaben im Wesentlichen aufgrund der Errichtung (insbesondere Baustellenverkehr) sowie aufgrund

von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (insbesondere damit verbundener Verkehr) entstehen.

Mittelbare Auswirkungen des Vorhabens müssen bei der Betrachtung nicht beachtet werden. Bei Energietransportleitungen sind diejenigen Tätigkeiten, die die Verbraucher zu einem späteren Zeitpunkt mit der Energie ausüben, nicht mit in die Klimabilanz nach § 13 Abs. 1 KSG einzustellen.

Die Auswirkungen werden nachfolgend für die wesentlichen hier relevanten Sektoren im Sinne der Anlage 1 zum Bundes-Klimaschutzgesetz vertiefend dargestellt:

Hinsichtlich des Sektors 1 **Energiewirtschaft** sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten. Der Sektor 1 erfasst vor allem Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft und den Pipelinetransport. Die bestimmungsgemäße Nutzung des Kabels liegt im Transport von Energie und erschöpft sich darin. Auswirkungen solcher Tätigkeiten, die mit der fortgeleiteten Energie durchgeführt werden, haben dagegen keine Bedeutung für die vorliegende Entscheidung.

Der Sektor 2 **Industrie** umfasst insbesondere die Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft sowie Industrieprozesse und Produktverwendung. Die Herstellung der Baumaterialien für die im Vorhaben eingesetzten Energieleitungen fallen hierunter. Emissionen, die bei der Produktion von Baustoffen entstehen, sind hingegen nicht Gegenstand der vorliegenden Zulassung. Vielmehr werden die für den Leitungsbau verwendeten Materialien, Baustoffe und Bauteile den vorgelagerten Produktionsprozessen zugerechnet und werden mithin in diesen Prozessen ermittelt. Die der Planfeststellung vorgelagerten Produktionsprozesse für die eingesetzten Materialien sind somit für die vorliegende Betrachtung nicht von Bedeutung.

Darüber hinaus erzeugen der Transport der Baumaterialien und sonstige Verkehrsbewegungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage Emissionen im Bereich des Sektors 4 **Verkehr**. Diese resultieren etwa aus dem Zu- und Abtransport von Baumaterialien und -maschinen, dem Einsatz von Baumaschinen bzw. aus dem Baustellenverkehr sowie den Bauarbeiten selbst. Im Rahmen der Planung des Vorhabens und der Organisation des Bauablaufs sind bereits - u. a. aus Gründen des Natur- und Landschafts- sowie Artenschutzes vermeidende und vermindernde Maßnahmen vorgenommen worden, die im Ergebnis auch dem Klimaschutz durch Verminderung der Treibhausgasemissionen dienen. Eine exakte mengenmäßige Quantifizierung der bauzeitlich prognostisch vorhabenbedingt hervorgerufenen Treibhausgasemissionen ist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. So hängen bspw. die Treibhausgasemissionen von den im Rahmen der Bauausführung konkret verwendeten Maschinen, der Außentemperatur, den Bodenverhältnissen usw. ab. Der Aufwand, mit dem eine entsprechend konkretisierte Quantifizierung verbunden ist, ist an-

gesichts des zu erwartenden geringen Umfangs an Treibhausgasemissionen unverhältnismäßig. Bei dem entscheidungsgegenständlichen Vorhaben ist jedenfalls nicht mit überdurchschnittlich hohen Treibhausgasemissionen zu rechnen, die nicht jedem Bauvorhaben zu eigen sind.

Insgesamt ist jedenfalls davon auszugehen, dass die baubedingten Emissionen des vorliegenden Vorhabens im Verhältnis zu den zulässigen Jahresemissionsmengen des § 4 KSG i. V. m. Anlage 2 zu § 4 KSG kaum ins Gewicht fallen und die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt nicht in Frage stellen.

Das Vorhaben wird sich im Ergebnis jedenfalls nicht wesentlich negativ auf den Sektor 7 **Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft** auswirken. Durch das Vorhaben werden zwar Klimasenken wie unter anderem Wälder, weitere Gehölze oder Böden in Anspruch genommen. Durch die Trassenführung, die Wahl der Anlagenstandorte und insbesondere eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme werden die Beeinträchtigungen bereits reduziert. Nach der Verlegung der Erdkabel erfolgt eine Wiederherstellung der Oberfläche. Biotope, in die im Zuge der Maßnahme eingegriffen werden muss, werden wieder hergestellt. Eingriffe in den Wald werden durch das Wachstum krautiger Flora wieder hergestellt. Der Wald bleibt als solches in seiner Funktion bestehen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird schutzgutübergreifend vollständig kompensiert.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass mit dem Vorhaben geringe, aber unvermeidbare bau- und betriebsbedingte CO²-Immissionen verbunden sind.

Die insgesamt als unwesentlich einzustufenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Globalklima stellen die Planrechtfertigung des Vorhabens im Ergebnis somit nicht in Frage. Hiervon abgesehen kommt der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele kein absoluter Vorrang zu. Die mit dem Vorhaben verfolgte Neuschaffung von Wohnraum in einem angespannten Wohnungsmarkt sowie die Sicherstellung der Energieversorgung sind öffentliche Aufgaben von größter Bedeutung, denen in der Abwägung kein von vornherein geringeres Gewicht zukommt.

Das Vorhaben steht im Übrigen auch sonst nicht im Widerspruch zum Klimaanpassungsgebot des § 7 Abs. 1 KlimaG BW. Die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft ist ohne eine gesicherte Energieversorgung schlechterdings nicht denkbar.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben mit den nach Artikel 20a GG i.V.m § 13 Abs. 1 S.1 KSG bzw. § 7 Abs. 1 KlimaG BW in die Abwägung einzustellenden Belangen des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit vereinbar ist.

5.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass die Planung nicht zu Eingriffen führt, die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürften (s. 5.6.1).

Die Vorhabenträgerin hat mit dem LBP (Unterlage Nr. 10.2) eine fundierte Beschreibung des Planungsraumes mit Bewertung des Eingriffs einschließlich Bilanzierung vorgelegt. Die Plangenehmigungsbehörde macht sich diese im Rahmen der Prüfung naturschutzfachlicher Belange zu eigen und verweist darauf.

Ergänzend wird auf die untenstehenden Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen (s. 5.6.3).

5.6.1 Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze

Das Vorhaben widerspricht nicht Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, da es gegen diese nicht verstößt bzw. die Verstöße im Rahmen einer Befreiung oder Ausnahme zugelassen werden können.

Die Planung wurde insbesondere im Hinblick auf folgende Verbotstatbestände überprüft:

- Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (5.5.1.1)
- Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (Artenschutz) (5.5.1.2)

5.6.1.1 Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG

Die Kabeltrasse verläuft in der Nähe von mehreren nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW geschützten Offenlandbiotopen:

- „Feldgehölze und Schlehdornhecke Lehenberg“ (Biotopnr. 182203350016),
- „Feuchtgebietskomplex Lehenberg-Dellenwiesen“ (Biotopnr. 182203350013),
- „Feldhecken und Auwaldstreifen, Lehenberg“ (Biotopnr. 182203350014),
- „Giratsmoos“ (Biotopnr. 182203350207),
- „Bachbegleitender Auwald westl. und südl. Brankenrain“ (Biotopnr. 182203350009),
- „Naturnahe Feldhecke nördlich Vochenberg“ (Biotopnr. 182203350029),

- „Gehölze und Magerrasen am Krähenbohl“ (Biotopnr. 182203350213),
- „Sumpfformationen, Gewinn Rummeläcker, Wollmatingen“ (Biotopnr. 182203350001),
- „Feldgehölz und Sumpfformationen, Gewinn Murenmooswiesen“ (Biotopnr. 183203350029),
- „Ulmisried, NW-Teil“ (Biotopnr. 183203350032),
- „Ulmisried“ (Biotopnr. 183213350023),
- „Streuwiesenkomplex Untere Riesenbergwiese“ (Biotopnr. 183213350022),
- „Sumpfvvegetation Riesenberg, Konstanz Pfeiferhölzle“ (Biotopnr. 183213350027).

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von dem Verbot eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Der Begriff des Ausgleichs ist dabei wie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG) zu verstehen, setzt also voraus, dass das beeinträchtigte Biotop in gleichartiger Weise wiederhergestellt wird. Es ist demnach ein Biotop desselben Typs zu schaffen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt

Die aufgeführten Biotope befinden sich fast alle im Arbeitsbereich, der temporär für den Rückbau der Masten von Gehölzen frei gemacht werden muss. Nach Ende der Arbeiten werden diese dort wieder aufgepflanzt (s. im LBP vorgesehene Maßnahme 14A: „Wiederherstellung von Flächen innerhalb des Arbeitsbereiches (verschiedene Ansaaten, Gehölzpflanzung)“), so dass die Feldhecken und Felggehölze relativ rasch wieder hergestellt werden können. Im Abschnitt 4 müssen 80 m² Feldhecke dauerhaft aufgrund der Lage innerhalb des Schutzstreifens der Kabeltrasse entfallen. Als Ersatz wird dafür im Anschluss an eine bestehende Feldhecke zwischen Mast 11 und 12 (westlich von Abschnitt 8) eine gleich große Fläche aufgepflanzt werden.

Die aufgrund der Lage innerhalb des Arbeitsbereiches zu rodenden Feuchtgebüsche sind durch Röhricht ersetzt, das sich aus den umliegenden Feuchtflächen von selbst wieder ansiedeln wird. Eine Wiederanpflanzung von Feuchtgebüsch ist nicht vorgesehen, da die gehölzfreien Standorte sowohl aus floristischer als auch faunistischer Sicht als höherwertig betrachtet werden.

Die auf einer Gesamtfläche von ca. 1.430 m² betroffenen geschützten Offenlandbiotope werden nach Abschluss der Bauarbeiten somit in gleicher Art und gleichem Umfang wie

der temporäre Verlust wieder hergestellt. Damit sind den Anforderungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG genüge getan.

Für die Beeinträchtigung der o.g. Biotope kann damit gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden (s. III.1.4). Die Untere Naturschutzbehörde hat in der Stellungnahme vom 12.08.2024 ihr Einvernehmen bezüglich der Ausnahmegenehmigung erteilt. Die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung wird somit durch diese Plangenehmigung ersetzt, § 33 Abs. 3 S. 2, S. 1 Nr. 2 LNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG.

5.6.1.2

Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (Artenschutz)

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes durch das Vorhaben beachtet werden, lagen der Planfeststellungsbehörde der LBP einschließlich des darin enthaltenen artenschutzrechtlichen Gutachtens sowie die Stellungnahmen der Naturschutzverwaltung und der Naturschutzverbände vor. Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden die streng und besonders geschützten Arten erfasst und ihre Betroffenheit dargestellt bzw. dies nachgeholt. Nach der im Verfahren erfolgten Überarbeitung und Ergänzung von Unterlagen bestehen keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der dort benannten Arten. Sie wurden deshalb in ihrer letzten Fassung von der Unteren Naturschutzbehörden als korrekt angesehen.

Nachfolgend werden die dabei festgestellten Betroffenheiten bestimmter Arten dargestellt. Die genannten Vermeidungsmaßnahmen werden ausführlich in den Maßnahmenblättern des LBP und den Maßnahmenplänen erläutert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Darstellung in den genannten Unterlagen verwiesen, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt.

Der LBP (S. 46 f.) kommt für **Vögel** zu folgendem Ergebnis:

„Verstöße gegen das Tötungsverbot können dadurch vermieden werden, dass Gehölze, Wald- und Schilfflächen außerhalb der Brutzeit von Vögeln im Winterhalbjahr gerodet bzw. zurückgeschnitten werden, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar.“

Aufgrund der Vorbelastung des Gebiets insbesondere durch Verkehrslärm seien dort keine störungsempfindlichen Vogelarten bekannt.

„Die möglicherweise in angrenzenden Wäldern brütende Hohltaube oder Spechte dürften durch die Baumaßnahme ebenfalls nicht gestört werden, da optische Störungen hier nicht wirksam sind und eine besondere Lärmempfindlichkeit nicht gegeben ist.“

Die Störungen durch den Baustellenbetrieb sind von temporärer Dauer, betriebs- oder anlagenbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.“

„Die temporär während der Bauarbeiten beanspruchten Biotoptypen werden nach Ende der Bauarbeiten weitgehend wiederhergestellt, sodass Nahrungshabitate in vergleichbarem Umfang wie vor dem Eingriff zur Verfügung stehen. Der Verlust des Nahrungshabitats während der Bauzeit für dort nahrungssuchende Vögel ist aufgrund des sehr geringen Flächenanteils im Vergleich zum gesamten Aktionsradius der Arten unerheblich.

Ein erhebliches Konfliktpotenzial für Vögel kann der LBP nicht ausmachen. Voraussetzung ist jedoch, dass Gehölze nicht in der Vogelbrutzeit gefällt werden. Dies wird mit der Maßnahme 6V „Fällen und den Rückschnitt von Gehölzen und die Baufeldfreimachung von Schilf außerhalb der Vogelbrutzeit“ entsprechend abgesichert.

Der LBP (S. 47) kommt für **Fledermäuse** zu folgendem Ergebnis:

„Durch die Verlegung der Erdkabel kommt es weder bau- noch anlagebedingt zur Tötung von Fledermäusen. Es sind keine Quartierbäume oder sonstige Strukturen, welche Fledermäusen als Quartier dienen könnten, betroffen. Das zu erhaltende Feldgehölz im Abschnitt 6, welches sich unmittelbar an die geplante Kabeltrasse/den Radweg entlang der L 211 anschließt, erfüllt eine essentielle Bedeutung als Leitstruktur für Fledermäuse; dessen Verlust zu einem signifikant höheren Tötungsrisiko führen würde.“

„Um den Erhalt der betroffenen lokalen Fledermaus-Populationen, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Grauen Langohren, nicht zu gefährden, wurden die Radwegtrasse und entsprechend auch die 110 kV Kabeltrasse mittlerweile so umgeplant (an die L 221 herangerückt und der Schutzstreifen der Kabeltrasse in diesem Bereich reduziert), dass das Feldgehölz und damit seine Funktionalität als Hop-Over für die Fledermäuse erhalten bleibt. Ein minimaler Rückschnitt von ca. 0,60 m auf der straßenzugewandten Seite ist unvermeidlich, jedoch unerheblich.“

„Durch das Vorhaben werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen tangiert, da die betroffenen Gehölze vital sind und keine geeigneten Höhlen aufweisen.“

„Die Bauarbeiten finden i.d.R. tagsüber statt, eine Störung jagender Fledermäuse ist daher auszuschließen.“

Ein erhebliches Konfliktpotenzial besteht laut LBP für Fledermäuse nicht. Durch die Vermeidungsmaßnahme 8V „Schutz wertvoller Bäume und naturschutzfachlicher hochwertigen Flächen während der Bauzeit“ werden auch Leitstrukturen für Fledermäuse besonders geschützt.

Für die **Haselmaus** kommt der LBP (S. 48) zu folgenden Ergebnissen:

„Das Töten von Tieren kann vermieden werden, wenn zu rodende Flächen im Oktober, dem Zeitpunkt zu dem die Tiere beginnen, sich in Bodennester zur Winterruhe zurückzuziehen, auf den Stock gesetzt werden. Dabei darf der Boden nicht mit schwerem Gerät befahren werden, d. h. entweder ist ein Händisches Auf-den-Stocksetzen erforderlich oder die Befahrung darf sich nur auf die

angrenzenden Wege beschränken. Die Rodung der Wurzelstöcke erfolgt in den Sommermonaten (ab Mitte Mai), wenn die Haselmäuse nicht im Boden sind.“

„Aufgrund der äußerst geringen Besiedelungsdichte im Schwaketenwald (südlicher Abschnitt 9 und westlicher Abschnitt 10) ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population durch die möglicherweise temporäre Störung von Individuen während der Bauarbeiten auszuschließen. Zudem gilt die Haselmaus als störungstolerant, was die Wirkungen von Lärm, visuellen Reizen wie Licht oder Erschütterungen betrifft.“

„Die temporäre Beseitigung der wenig nuß- oder beerentragenden Gehölze in einem Streifen von 7,50 m im südlichen Abschnitt 9 und im westlichen Abschnitt 10 auf einer Länge von insgesamt 180 m führt nicht zur Zerstörung einer essentiellen Lebensstätte der Haselmaus. Im nahen Umfeld bleiben deutlich besser geeignete Fortpflanzungshabitate und Ruhestätten, in denen keine Besiedelung nachgewiesen werden konnte, erhalten, so dass ein Ausweichen potenziell betroffener einzelner Individuen dorthin möglich ist. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Fläche der Kabeltrasse dauerhaft von tiefwurzelnden Gehölzen freizuhalten, das Nahrungsangebot für Haselmäuse kann sich jedoch z. B. in Form von Brombeergebüsch gegenüber dem derzeitigen Bestand sogar erhöhen.“

Insgesamt sieht der LBP für die Haselmaus ein mittleres Konfliktpotenzial. Um das Tötungsrisiko von Haselmäusen zu minimieren, sieht der LBP die entsprechende Vermeidungsmaßnahme 12V „Fällen und den Rückschnitt von Gehölzen und die Baufeldfreimachung von Schilf außerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus“ vor.

Der LBP (S. 49 f.) kommt für streng geschützte **Reptilien** zu folgenden Ergebnissen:

Grundsätzlich wird im geplanten Trassenverlauf nicht von bedeutenden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Zauneidechsen ausgegangen.

„Um ein um ein signifikantes Tötungsrisiko zu vermeiden, ist im Vorfeld der Bauarbeiten für die Kabeltrasse und den Rückbau der Masten, im Bereich der Fundstellen von Zauneidechsen insbesondere an Übergängen von Offenlandbereichen zu Gehölzstrukturen beim Freiräumen des Baufeldes folgendermaßen vorzugehen: Nach dem Rückschnitt/Fällen der Gehölze im Winterhalbjahr hat die Rodung der Wurzelstöcke innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse (sowohl jahresphänologisch, tageszeitlich als auch witterungsbedingt) etwa zwischen April und September bei warmen Temperaturen (>15°C) zu erfolgen, so dass die Tiere ggf. fliehen können. Versteckmöglichkeiten wie Äste/ Wurzelstubben/ große Steine auf der Fläche, müssen entfernt werden. Anschließend muss eine regelmäßige Mahd durchgeführt werden, um die Flächen hinsichtlich der Nahrungsvorhandenheit und Deckungsmöglichkeiten so unattraktiv zu gestalten, dass die Zauneidechsen die Fläche nicht aufsuchen. Die Vegetation ist möglichst kurz (wenige cm Halmlänge) zu halten.“

Für Zauneidechsen entsteht laut LBP ein geringes Konfliktpotenzial. Um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind Bauzeitenbeschränkungen und die Vergrämung der Tiere vorgesehen (Maßnahme 11V). Die Maßnahme wird mit der einzusetzenden Ökologischen Baubegleitung abgestimmt.

Sonstige streng geschützte Tierarten sind laut LBP (S. 49) nicht betroffen:

„Nach der Verlegung der Leitungen wird die Kabeltrasse wieder standortgerecht begrünt, bzw. die ursprünglichen Biotoptypen wiederhergestellt, so dass potenzielle Nahrungshabitate für verschiedene Tierarten langfristig erhalten und nutzbar bleiben.

Um eine Betroffenheit des Juchtenkäfers auszuschließen, wurde durch einen Baumsachverständigen (M. Pietruschinski 9.1.2022) geprüft, ob von der Verlegung der Kabel eine Gefahr für die Vitalität von drei nahestehenden Eichen und zwei Buchen ausgeht, die (potenziell) als Habitatbaum dienen (können). Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass bei einer Ökologischen Baubegleitung der Kabelverlegungsarbeiten keine Beeinträchtigung der Vitalität der Bäume zu erwarten ist. Daher kann für den Juchtenkäfer eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Weitere streng geschützte Arten sind nicht vom Vorhaben betroffen.“

Die Planfeststellungsbehörde hat die seitens der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen geprüft und nachvollzogen. Sie sind fachlich zutreffend und methodisch nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass unter Beachtung der im LBP genannten Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen sind.

5.6.2

Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Im Rahmen einer Gesamtabwägung ist nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen, dass ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht zugelassen oder durchgeführt werden darf, wenn die Beeinträchtigungen vermeidbar oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung anderen Belangen vorgehen.

Das beantragte Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft, unterlässt aber vermeidbare Beeinträchtigungen, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend kompensiert, § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Das entscheidungsgegenständliche Vorhaben stellt aufgrund der Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Das Vorhaben führt bau- und anlagebedingt zu Eingriffen in Natur und Landschaft.

Durch den Rückbau der bestehenden Freileitung und dem Bau der Erdverkabelung kommt es insbesondere zu temporären, baubedingten Auswirkungen. Baubedingte Wirkungen ergeben sich insbesondere durch die Baustelleneinrichtungsflächen und die Verlegung der Kabel, Zufahrten/ Baustraßen sowie den Baustellenbetrieb:

- Flächenbedarf für die Baustelleneinrichtung und die Verlegung der Kabel (Schutzgüter Boden, Pflanzen / Biotop / Biologische Vielfalt, Tiere, Landschaft / Erholung),
- Flächeninanspruchnahme für die Anfahrt und den Arbeitsraum der rückzubauenden Masten (Schutzgüter Boden, Pflanzen / Biotop / Biologische Vielfalt, Tiere, Landschaft / Erholung),
- Temporäre kleinräumige Veränderung des Wasserhaushaltes durch erforderliche Wasserhaltung während der Bauzeit (Schutzgüter Grundwasser, Boden, Biotop),
- Lärm und Erschütterung durch Baufahrzeuge (Schutzgüter Tiere, Landschaft / Erholung),
- Aushub, Lagerung (und Transport) von Oberboden und mineralischem Boden (Schutzgüter Boden, Pflanzen),
- Gefahr des Eintrags von Ölen, Schmier- und Treibstoffen in die Umwelt (Schutzgüter Boden, Tiere, Wasser),
- Sedimenteinträge bei der Querung von Gräben in offener Bauweise,
- Barrierewirkungen durch Baubetrieb und Baufeld.

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen gehören der Verlust von Gehölzen, die Veränderung oder sogar der Verlust der Habitatstruktur für relevante Tier- und Pflanzenarten sowie die Veränderung von abiotischen Standortbedingungen durch den Bodenaustausch im Bereich der Kabeltrasse und möglicher Drainagewirkung der sandverfüllten Kabelgräben.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind dagegen nicht zu erwarten.

Der LPB hat die baubedingten und anlagebedingten Auswirkungen des Baus der Antrags-trasse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Erheblichkeit ausführlich dargestellt. Gleichzeitig wurde zur Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen die Intensität der einzelnen Eingriffswirkungen beurteilt.

Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und zutreffend. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

Durch die Baumaßnahmen gehen mehrere geschützte Offenlandbiotope vorübergehend verloren. Das Vorhaben führt dauerhaft zu einem Verlust von 1100 m² Waldfläche. Zudem kommen 7200 m² befristet bzw. durch die Bauarbeiten temporär betroffene Waldfläche. Er stellt damit eine Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter und mithin einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen jedoch so weit wie möglich vermieden. Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- Bodenschutz und -management: Sicherstellung des fachgerechten Umgangs mit dem Boden, Begrenzung der Fläche für die Baustelleneinrichtung auf ein Mindestmaß (Maßnahme 1V)
- Verwendung von Bodenschutzplatten für den Mastrückbau (Maßnahme 2V)
- Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Maßnahme 3V)
- Schutz des Grabens vor Bodeneintrag (Maßnahme 4V)
- Minimierung der Dauer der Absenkung des Grundwasserpegels durch den Baustellenbetrieb (5M)
- Fällen-/Rückschnitt von Gehölzen und Baufeldfreimachung von Schilf außerhalb der Vogelbrutzeit und (12V) der Aktivitätszeit von Haselmäusen (Maßnahme 6V)
- Abtrag der Pfeifengras-Wiesensoden und Wiederanpflanzen nach Bauende (Maßnahme 7V)
- Schutz von wertvollen Bäumen und naturschutzfachlich hochwertigen Flächen während der Bauzeit (Maßnahme 8V)
- Baumpflegerische Begleitung der Aushubarbeiten nahe wertvoller Bäume (Maßnahme 9V)
- Verlegung der Kabel mittels Spülbohrung (Maßnahme 10V)
- Bauzeitenbeschränkung und Vergrämnungsmaßnahmen zum Schutz von Zauneidechsen (Maßnahme 11V)
- Bauzeitenbeschränkung im Bereich des Lebensraums der Haselmaus (Maßnahme 12V)

Die dennoch verbleibenden Beeinträchtigungen werden durch die folgenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen:

- Wiederherstellung von Flächen innerhalb der Kabeltrasse (Maßnahme 14A)
- Entbuschung/ Pflege von Nasswiesen (Maßnahme 15K)
- Mastrückbau incl. ihrer Fundamente (Maßnahme 16K)

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kommt der LBP zu dem Ergebnis, dass damit insgesamt sogar eine Überkompensation der Eingriffe erreicht wird (Überschuss von rund 19.100 Ökopunkten, S. 73).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesem Ergebnis an und hält die entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls gem. § 15 Abs. 2 NatSchG für vollständig kompensiert.

5.6.3

Vorbringen der Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz hat in ihrer Stellungnahme vom 12.08.2024 die umweltbezogenen Gutachten zur Kenntnis genommen und dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht zugestimmt.

Die Fachbehörde hebt die differenzierten Bauzeitenregelungen im LBP, die dem Artenschutz dienen, hervor.

Insbesondere in Bezug auf die beeinträchtigten Offenlandbiotope hat sich die Untere Naturschutzbehörde ausführlich geäußert.

Die Fachbehörde betont, dass die auf einer Gesamtfläche von 1430 m² betroffenen Biotope nach Abschluss der Bauarbeiten in gleicher Art und Umfang wiederhergestellt würden. Die nach § 33 NatSchG bzw. nach § 30 BNatSchG aufgeführten geschützten Biotope befänden sich fast alle im Arbeitsbereich, der temporär für den Rückbau der Masten von Gehölzen freigemacht werden müsse.

Betroffen seien die Biotoptypen „Gebüsch feuchter Standorte“, „Feldhecke mittlerer Standorte“ und „Feldgehölz“. Nach Ende der Arbeiten würden diese dort jedoch wieder aufgepflanzt, so dass die Feldhecken und Felggehölze relativ rasch wiederhergestellt werden könnten. Im Abschnitt 4 müssten 80 m² Feldhecke, aufgrund der Lage innerhalb des Schutzstreifens der Kabeltrasse, dauerhaft entfallen. Dies beträfe einen Teil der Feldhecke zwischen Weg und einer Kleingartenfläche und am Ende des Abschnittes 4 eine kurze Hecke neben dem Weg. Als Ersatz könne dafür im Anschluss an eine bestehende Feldhecke zwischen Mast 11 und 12 (westlich von Abschnitt 8) eine gleich große Fläche aufgepflanzt werden.

Im Ergebnis würde durch das Vorhaben temporär in geschützte Gehölzbiotope eingegriffen, diese würden nach Ende der Arbeiten wiederhergestellt, so dass eine Ausnahme vom Biotopschutz erteilt werden könne.

Zur Berechnung des Ausgleichsbedarfs des Vorhabens hat die Fachbehörde keine gegenläufige Ansicht. Sie verlangt jedoch, dass die der Entwicklung der Fläche, die für die Ausgleichsmaßnahme 15K vorgesehen sei, nach drei bis fünf Jahren zu überprüfen sei.

Gegebenenfalls seien ergänzende Maßnahmen festzulegen. Bei sachgerechter Ausführung der Maßnahme könne ein vollumfänglicher Ausgleich von rechnerisch 71.885 Ökopunkten erreicht werden. Die Maßnahme 15K sei durch den Vorhabensträger in das Kompensationskataster einzutragen und ist anschließend der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Weiter betont die Untere Naturschutzbehörde, dass alle im LBP genannten Maßnahmen zwingend umgesetzt werden müssten.

Diese Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde wurden umfassend in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses unter IV. aufgenommen. Aus Sicht der Fachbehörde kann dem Vorhaben damit zugestimmt werden.

5.6.4 Vorbringen der Naturschutzverbände

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband Baden-Württemberg e.V. hat mit Schreiben vom 26.07.2024 im Namen der anerkannten Naturschutzverbände NABU-Landesverband Baden-Württemberg e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) – Landesverband Baden-Württemberg e.V. sowie Landesnaturschutzverband (LNV) Baden-Württemberg e.V. zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Grundsätzlich begrüßen die Naturschutzverbände die Umwandlung der bestehenden Freileitung zu einem Erdkabel ausdrücklich. Hierdurch werde die Gefahr von Stromschlägen für Vögel weitestgehend eliminiert, die Notwendigkeit von Eingriffen in Biotope im Bereich der Stromleitung minimiert und das Landschaftsbild entlastet.

Dennoch führten die Bautätigkeiten zu relevanten Beeinträchtigungen für Arten und Biotope. Die Naturschutzverbände schlagen daher die Umsetzung verschiedener Maßnahmen vor, die zu einer Verbesserung des Naturschutzes führen würden.

Einige der Vorschläge wurden von der Vorhabenträgerin in der Planänderung vom 29.08.2025 bereits aufgegriffen und umgesetzt. Diese haben sich daher überholt und werden hier nicht mehr wiedergegeben. Weiter wurde vorgetragen:

- *Es werde der Einordnung der Vermeidungsmaßnahme 7V „Abtrag der Pfeifengras-Wiesensoden und Wiederanpflanzung nach Bauende“ im LBP (S. 55) widersprochen. Bei der beschriebenen Maßnahme 7V handle es sich nicht um eine Vermeidungs- sondern lediglich um eine Minimierungsmaßnahme. Wenn die Vegetationsschicht mit Oberboden abgetragen und zwischengelagert werde, die darunterliegenden Bodenschichten zwar mit Schutzmatte versehen, aber dennoch mit schwerem Gerät befahren werde, beim Entfernen der Mastfundamente Eingriffe in den gewachsenen Boden unvermeidbar seien, womöglich zeitlich befristete Entwässerungen vorgenommen und schließlich das zwischengelagerte Material in durchmischter*

und damit beeinträchtiger Form wieder ausgebracht werde, müsse davon ausgegangen werden, dass sich der Zustand der Vegetation und damit des Lebensraums erheblich vom Ausgangszustand unterscheiden werde.

Die Vorhabenträgerin kann diese Argumentation zwar nachvollziehen. Sie erwidert jedoch, dass bei Umsetzung der im LBP dargestellten Maßnahmen insbesondere zum Bodenschutz eine Wiederherstellung der Feuchtgebietsvegetation dennoch realistisch erscheine. Es sei anzunehmen, dass sowohl die Boden- als auch die Bodenwasserverhältnisse so wieder hergestellt werden können, dass die zwischengelagerten Pflanzen wieder anwachsen und sich dauerhaft dort erhalten werden. Durch das Wiedereinsetzen von Vegetationsschichten sei eine deutlich schnellere Wiederherstellung der Biotoptypen zu erwarten als bei einer Ansaat oder Sukzession. Auch nach dem sicherlich schwerwiegenden Eingriff beim Mastbau vor einigen Jahrzehnten habe sich die Vegetation regeneriert, wie am aktuellen Bestand um die Masten zu erkennen sei.

Vor dem Hintergrund, dass die Untere Naturschutzbehörde die Einordnung der Maßnahme nicht beanstandet hat und dass auch die erstmalige Mastbau an dieser Stelle nicht zu einer wesentlichen Veränderung der Vegetation geführt hat, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Argumentation der Vorhabenträgerin an. Eine Änderung der Maßnahmeneinordnung ist daher nicht erforderlich.

- *Zur weiteren Minimierung der Auswirkungen des Eingriffs in die Pfeifengras-Streuwiese schlagen die Naturschutzverbände folgende Maßnahmen vor:*
 - a. *Bei trockener Witterung eine ausreichende Bewässerung nach Wiedereinbau des zwischengelagerten Materials.*
 - b. *Eine Folgepflege über mindestens 10 Jahre mit jährlichem Monitoring der Vegetationsentwicklung und kurzfristiger ggf. auch kleinflächiger Modifikation des Pflegeregimes.*
 - c. *Für die sehr wahrscheinliche Möglichkeit, dass Ausfälle charakteristischer und erhaltenswerter Arten auftreten, müsse bereits im Vorfeld der Maßnahme dafür Sorge getragen werden, dass autochtones Saatgut für eine Wiederbesiedlung gesichert vorhanden sei. Arten, die fünf Jahre nach dem Eingriff noch nicht wieder nachweisbar seien, müssten durch geeignete Maßnahmen wieder eingebracht werden.*

Die Vorhabenträgerin hat als Reaktion auf diesen Hinweis den LBP in der Planänderung weiter angepasst. Die Ergänzungen sehen nun vor, dass eine ausreichende Bewässerung nach Wiedereinbau des zwischengelagerten Materials zur ordnungsgemäßen Fertigstellungspflege gehört und bei Bedarf so lange durchgeführt wird, bis die Pflanzen wieder verwurzelt sind. Dies ist innerhalb einer Vegetationsperiode zu erwarten.

Um sicherzustellen, dass der Zielzustand auf der Mastrückbaufläche mit FFH-Lebensraumtyp wieder erreicht werde, werde das Monitoring für den Bereich der Pfeifengrasstreuwiese auch im dritten und vierten Jahr durchgeführt, falls die Kontrolle im zweiten Jahr ein im Hinblick auf das Entwicklungsziel defizitäres Ergebnis ergeben sollte. Sollte sich auch nach fünf Jahren zeigen, dass der Zielzustand noch nicht erreicht sei, würde das Monitoring in Absprache mit der UNB entsprechend verlängert. Sollte sich die Fläche schon zuvor zufriedenstellend entwickelt haben, seien weitere Monitoringtermine aus Sicht der Vorhabenträgerin entbehrlich.

Zum Hinweis auf das Vorhandensein von autochtonem Saatgut führt die Vorhabenträgerin aus, dass im Umfeld angrenzend an die entsprechenden Flächen Spenderflächen in Form von weiteren Pfeifengraswiesen vorhanden seien, aus denen bei Bedarf mittels Mähgutübertragung eine Wiederansaat vorgenommen werden könnte.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht zwischen den Naturschutzverbänden und der Vorhabenträgerin zu diesen Maßnahmen kein Dissens. Die Ergänzungsvorschläge der Naturschutzverbände a. und b. finden sich nach der Planänderung bereits in der Maßnahmenbeschreibung der Maßnahme 7V und gelten damit verbindlich. Der Ergänzungsvorschlag c. wurde zusätzlich als Auflage in den feststellenden Teil dieses Beschlusses mitaufgenommen.

- *Zuletzt wird die Bilanzierung der Eingriffe im LBP (s. Tabelle 6, S. 68) kritisiert. Dort sei übersehen worden, dass die Eingriffe in die wertgebende Vegetation im Umfeld der Masten 13 bis 18 durch die geplanten Maßnahmen bei weitem nicht vollständig vermieden werden, sondern Vegetationsveränderungen über Jahre, vermutlich sogar über Jahrzehnte sehr wahrscheinlich seien. Trotz der genannten und der ergänzten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen müsse davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand von Pfeifengras-Streuwiesen, kalkreichen Niedermooren, Röhrichten und feuchten Hochstaudenfluren durch die geplanten Veränderungen der Bodenstruktur, durch Befahrung und Bodenverdichtung sowie zweitweise Entwässerungen verschlechtern werde. Hier müsse die Eingriffsbilanz nachgebessert und die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend ergänzt werden.*

Dazu betont die Vorhabenträgerin, dass eine Prognose zur Entwicklung bzw. Wiederherstellung von Biotoptypen einschließlich der Zuordnung von entsprechenden Ökopunkten immer mit Unsicherheit behaftet sei. Auf eine Anpassung der Bilanzierung könne nach Meinung des Gutachterbüros verzichtet werden, wenn sichergestellt sei, dass der errechnete Überschuss an Ökopunkten durch die Durchführung der Kompensationsmaßnahme 15K nur als Ausgleich für andere Eingriffsvorhaben Verwendung finden könne, wenn die jeweiligen Biotoptypen sowohl im Eingriffsbereich als auch auf der Kompensationsfläche mit ihrem in der Bilanz angegebenen

Zielwert wieder hergestellt seien. Solange dies nicht der Fall sei, dürfe der durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme erzielte Überschuss nicht verwendet werden. Dies könne in den Eintrag in das Kompensationsflächenverzeichnis aufgenommen werden. Die Monitoringberichte werden der UNB übermittelt.

Die Vorhabenträgerin hat den LBP um diesen Hinweis in der Planänderung erweitert (s. LBP, S. 73)., die Planfeststellungsbehörde hat die entsprechende Nebenbestimmung im verfügbaren Teil dieses Beschlusses ergänzt.

Damit wurden die Hinweise der Naturschutzverbände aus Sicht der Planfeststellungsbehörde umgesetzt und deren Belange ausreichend berücksichtigt.

5.6.5

Ergebnis zu den Belangen des Naturschutzes

Unter Berücksichtigung der von der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der der Vorhabenträgerin verbindlich auferlegten Auflagen bzw. deren Zusagen, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass den von der Naturschutzbehörde und den Naturschutzverbänden vorgetragene Gesichtspunkte ausreichend Rechnung getragen wurde und das Vorhaben die Belange des Naturschutzes ausreichend berücksichtigt.

5.7

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

Das Vorhaben beachtet auch die Belange des Gewässer- und Bodenschutzes ausreichend.

5.7.1

Landratsamt Konstanz, Untere Wasserschutzbehörde

In Ihren Stellungnahmen vom 12.08.2024 zur ursprünglichen Planung und vom 23.10.2025 zur Plananpassung hat die Untere Wasserschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht zugestimmt.

Fachtechnische Belange der Altlasten, der Abwassertechnik und der Wasserversorgung werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Auch zum Grundwasserschutz bestehen aus Sicht der Fachbehörde keine Einwände. Zwar liege in kurzes Stück der Stromtrasse im Bereich des Umspannwerkes Wollmatingen innerhalb der Schutzzone III B des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgesetzes „WSG für den TB Setze und den TB Hegne – neu – 2003, Allensbach und Hegne“ der Gemeinde Allensbach. Der Großteil der Trasse liege jedoch außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht sei das vorgelegte Bodenschutzkonzept ausreichend. Weitere Anforderungen seien in dieser Hinsicht entbehrlich.

Folgende Gewässer würden im Rahmen der Verlegung gequert: Pfaffenmoosgraben, Giratsmoosbach, Bettenbergbach, Wollmatinger Mühlbach, Berenrainbach, Langertbach, Mühlegraben, Riesenbergwiesenbach. Dazu führt die Fachbehörde aus:

- *Es werde davon ausgegangen, dass sämtliche Gewässerquerungen im grabenlosen Verfahren (Spülbohrverfahren o.Ä.) ausgeführt werden. Solange alle Gewässer mit einer Spülbohrung > 1,5 m unter der Gewässersohle ausgeführt werden, benötige die Fachbehörde im Anschluss nur ein Bohrprotokoll mit der Tiefe der verlegten Leitungen.*

Die Vorhabenträgerin hat dazu erwidert, dass mit Ausnahme des Giratsmoosbaches, für den der angegebene Abstand von > 1,5 m eingehalten werden kann, geplant ist, alle anderen zu querenden oberflächlichen Fließgewässer in offener Bauweise zu queren. Die Vorhabenträgerin verweist diesbezüglich auf die wasserrechtlichen und umweltfachlichen Antragsunterlagen.

Die Forderung der Unteren Wasserbehörde, ein Bohrprotokoll für die Spülbohrung vorzulegen, wurde in die verbindlichen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen.

- *Von einer Gewässerquerung im offenen Verfahren werde abgeraten, da hier durch die verschiedenen Schonzeiten (Fischerei, Naturschutz, Wasserbehörde) ein verzögerter Baubeginn entstehe und auch der Bauzeitraum in die Länge gezogen werde.*

Die Vorhabenträgerin sieht dagegen keine fischerei- oder naturschutzfachlichen Probleme bei dieser Art der Bauausführung. Dies werde bestätigt durch die Stellungnahme der Staatlichen Fischereiaufsicht (s. 5.9), die für aquatische Organismen nur geringe kurzzeitige Einschränkungen festgestellt habe. Die Vorhabenträgerin hält daher an der Gewässerquerung in offener Bauweise fest.

Im Rahmen der Planänderung durch den Vorhabenträgerin kommt es im Bereich der Universitätsstraße zu zwei weiteren Gewässerkreuzungen in offener Bauweise (Gewässerquerung 7 und 8). Bei der Gewässerquerung 8 handelt es sich um die Querung des Riesenbergwiesenbachs. Da davon auszugehen sei, dass das Gewässer keine Fische oder hochwertige Wirbellosenfauna beherberge, stuft die Vorhabenträgerin die Beeinträchtigungen auf die Gewässerfauna als vertretbar ein.

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Staatlichen Fischereiaufsicht, Referat 33 am Regierungspräsidium Freiburg, die auch hinsichtlich der Planänderung keine anderweitige Einschätzung enthält, hält die Planfeststellungsbehörde diese Vorgehensweise ebenfalls für vertretbar. Die Untere Wasserbehörde hat die Aufnahme

verschiedener Nebenbestimmungen in diesen Beschluss angeregt. Die Planfeststellungsbehörde ist dem gefolgt (s. unter IV.). Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf eine Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet.

5.7.2

Landratsamt Konstanz, Untere Boden- und Altlastenbehörde

Mit Schreiben vom 12.08.2024 hat auch die Untere Boden- und Altlastenbehörde beim Landratsamt Konstanz Stellung genommen. Unter der Voraussetzung verschiedener Nebenbestimmungen hat die Fachbehörde keine Bedenken zum Vorhaben geäußert. Die Nebenbestimmungen wurden umfassend unter IV. übernommen und gelten damit verbindlich für die Ausführung des Vorhabens. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf eine Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet.

5.8

Landwirtschaft

Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

5.8.1

Landratsamt Konstanz, Untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde

In ihrer Stellungnahme vom 31.10.2025 hat die Untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde beim Landratsamt Konstanz keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

Die Fachbehörde weist darauf hin, dass ein Teil der vorliegenden Planung im Bereich des laufenden Flurneuordnungsverfahrens Konstanz-Wollmatingen (L221/B33) liege. Weitere Informationen zu diesem Verfahren seien auf der Verfahrenshomepage des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (<https://fno-verfahren.lgl-bw.de/FISInternet/verfahren.xhtml?vfa=3338>) einsehbar.

Für die aktuelle Führung des Liegenschaftskatasters innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Konstanz-Wollmatingen (L221/B33) sei die Flurneuordnungsbehörde zuständig. Das Grundbuch sei bereits vorzeitig berichtigt worden.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erläutert, dass die Flurneuordnung bereits in den Planunterlagen und im Rechtserwerbverzeichnis berücksichtigt wurde.

5.8.2

Landratsamt Konstanz, Untere Landwirtschaftsbehörde

Die Untere Landwirtschaftsbehörde am Landratsamt Konstanz hat mit Schreiben vom 12.08.2024 Stellung genommen. Aus ihrer Sicht bestehen keine agrarstrukturellen Bedenken gegen das Vorhaben.

Vorsorglich weist die Untere Landwirtschaftsbehörde darauf hin, dass die Erreichbarkeit und Bewirtschaftbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowohl während, als auch nach Abschluss der Baumaßnahmen sichergestellt sein sollte. Die Einschränkungen für die Landwirte seien auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dies zu berücksichtigen. Da die Verlegung der 110-kV-Erdkabel zur Eingriffsminimierung größtenteils in oder entlang öffentlicher Straßen und Wege erfolgt, sei es jedoch zwingend notwendig, dass diese Wege abschnittsweise und jeweils temporär gesperrt würden. Temporär könne es daher zu Einschränkungen während der Bauausführung kommen. Entsprechend Umleitungen würden bei Bedarf eingerichtet oder Umgehungen ausgeschildert. Die konkreten Festlegungen erfolgten im Rahmen der Verkehrsrechtlichen Anordnung mit der Ausführungsplanung vor Baubeginn. Diese Zusage wurden von der Planfeststellungsbehörde in den verfügenden Teil dieses Beschlusses übernommen.

Landwirtschaftliche Belange werden durch das Vorhaben somit ausreichend berücksichtigt.

5.9

Fischerei

Die staatliche Fischereiaufsicht beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33, hat mit Schreiben vom 12.08.2024 zu dem ursprünglichen Vorhaben und am 14.11.2025 erneut zur Planänderung Stellung genommen. Die Planänderung ergebe aus fischereibehördlicher Sicht keine grundlegenden Änderungen.

Fischereifachliche Belange seien von dem Vorhaben bei vier Gewässerquerungen betroffen, bei denen in offener Bauweise mit Vorhalten einer offenen Wasserhaltung Kabelschutzrohre verlegt würden. Dafür solle temporär das Gewässer flussaufwärts aufgestaut, über Schlauch- oder Rohrleitungen umgelegt und flussab wieder eingeleitet werden. Zu Niedrigwasserphasen, in denen die Maßnahmen geplant sind, würden beide Gewässer nur sehr geringe Wassermengen führen. Die Fachbehörde sieht bei Einhaltung verschiedener fischereifachlicher Hinweise, Auflagen und Bedingungen für die Aquatischen Organismen nur geringe kurzzeitige Einschränkungen.

Bei den restlichen Gewässerquerungen handle es sich um bereits verdolte Gewässerabschnitte, bzw. eine geschlossene Bauweise, eine Betroffenheit fischereilicher Belange werde in diesen Bereichen daher nicht gesehen.

Die von der Fischereiaufsicht geforderten Hinweise, Auflagen und Bedingungen wurden vom Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und ihre Einhaltung zugesagt. Diese wurden daher von der Planfeststellungsbehörde vollumfänglich unter IV. in diesen Beschluss aufgenommen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf eine Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet.

Damit sind auch die fischereiwirtschaftlichen wie -rechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt worden.

5.10 Forstwirtschaft

Forstwirtschaftliche und -rechtliche Belange sind von dem Vorhaben im Ergebnis nicht nachteilig berührt.

5.10.1

Landratsamt Konstanz, Untere Forstbehörde

Die Untere Forstbehörde, Kreisforstamt beim Landratsamt Konstanz hat sich mit Schreiben vom 12.08.2024 zu dem ursprünglichen Planung, am 31.10.2025 zur Planänderung sowie am 09.03.2026 zur Korrektur des Umfangs der temporären Waldinanspruchnahme geäußert und stellt fest, dass von der Erdverkabelung sind Belange des Waldes betroffen seien.

- *Die Kabeltrasse verlaufe auf Teilen der Strecke entlang von Wald oder durch Waldflächen. Die Leitungen verlaufen in Straßen und Wegen teilweise am Rande von Waldflächen, wodurch Beeinträchtigungen der Wurzeln der Waldrandbäume möglich seien.*

Die Vorhabenträgerin hat daraufhin versichert, dass bei der Planung der Trasse entlang von Waldrändern grundsätzlich darauf geachtet wurde, die Kabeltrasse in möglichst großem Abstand zum Waldrand zu führen, um Eingriffe in die Wurzelbereiche zu minimieren und gleichzeitig eine Bündelung mit den dort verlaufenden Straßen und Wegen zu gewährleisten.

- *Das vorhandene Waldwegenetz, das teilweise für den Bau der Leitung in Anspruch genommen werde, sei essenzielle Voraussetzung für die Bewirtschaftung des Waldes. Die Waldbewirtschaftung sei ein öffentlicher Belang, der durch unsachgemäßen Bau bzw. Wiederherstellung des Wegenetzes nicht beeinträchtigt werden dürfe. Waldwege würden auch der Holzabfuhr dienen und müssten einer Befahrung mit Lasten von mindestens 40 Tonnen standhalten. Die Kabel müssten so verlegt sein,*

dass Schäden durch die Befahrung mit Forstmaschinen und Holzlastern keine Schäden am Kabel entstehen könnten. Sollten sich im Anschluss an das Verlegen der Kabel Setzungen des Weges ergeben, müssten diese umgehend behoben werden.

Dazu hat die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Verlegung der 110-kV-Erdkabel zur Eingriffsminimierung größtenteils in oder entlang öffentlicher Straßen und Wege erfolge. Daher sei es zwingend notwendig, dass diese Wege abschnittsweise und jeweils temporär gesperrt werden. Temporär könne es zu Einschränkungen während der Bauausführung kommen. Entsprechend Umleitungen werden bei Bedarf eingerichtet oder Umgehungen ausgeschildert. Die konkreten Festlegungen erfolgen im Rahmen der Verkehrsrechtlichen Anordnung mit der Ausführungsplanung vor Baubeginn.

Weiter hat die Untere Forstbehörde insbesondere betont, dass auf eine zügige Wiederaufforstung zu gewährleisten sei. Die baumgutachterliche Begleitung, die Vorgaben zu den Wurzelschutzmaßnahmen sowie der Verzicht auf zusätzliche Arbeitsbereiche im Wald werde begrüßt.

Die Fachbehörde weist klarstellend darauf hin, dass nach § 9 Abs. 7 Landeswaldgesetz (LWaldG) die Beseitigung des Baumbestandes zur Anlage von Leitungsschneisen keine Waldumwandlung sei. Ab einer Flächengröße von einem Hektar wäre die Genehmigung der unteren Forstbehörde notwendig, die im vorliegenden Fall von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst wäre. Dem LBP zufolge summiere sich die Inanspruchnahme auf insgesamt 8.300 m² (1.100 m² dauerhaft und 7.200 m² befristet) und bleibe damit unterhalb des gesetzlichen Schwellenwerts.

Insgesamt wurden die Eingriffe in den Wald nach Einschätzung der Fachbehörde weitgehend minimiert und erscheinen unter Berücksichtigung weiterer Belange nachvollziehbar abgewogen. Allerdings müsse die sachgerechte Wiederherstellung der beanspruchten Waldwege sichergestellt sein.

Zudem werde um rechtzeitige Information und Abstimmung vor Beginn der Rodungs- und Baumaßnahmen mit dem Kreisforstamt und der örtlich zuständigen Revierleitung gebeten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Anforderungen der Unteren Forstbehörde als Nebenstimmungen in den verfügenden Teil dieses Beschlusses aufgenommen.

5.10.2

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Auch die Höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 06.08.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Mit den vorliegenden Planungen der Erdverkabelung seien Waldflächen im Sinne von § 2 BWaldG sowie § 2 LWaldG betroffen. Leitungstrassen werden nach § 9 Abs. 7 LWaldG beurteilt. Hierbei bedürfen Leitungstrassen bei Waldinanspruchnahmen > 1 ha der Genehmigung der Unteren Forstbehörde. Das gegenständliche Vorhaben Erdverkabelung UW Wollmatingen bis Ergatshausen weise lediglich eine Waldinanspruchnahme von 0,8 ha (8.300 m²) auf. Die Leitungstrassen unterliegen weiterhin den Belangen des LWaldG gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG.

Bauhilfsflächen und dergleichen seien nicht vorgesehen, da die Leitungstrassen entlang bzw. parallel zu Wirtschaftswegen verlegt werden. Somit sei eine Waldumwandlung im Sinne von §§ 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1 LWaldG, die in die Zuständigkeit der Höheren Forstbehörde fallen würde, nicht geplant.

Der Rückbau der Maststandorte betreffe keine waldrechtlichen wie waldfachlichen Belange.

Dennoch bittet die Fachbehörde um die Aufnahme verschiedener Nebenbestimmungen und Hinweise, um den forstlichen Belangen gerecht zu werden. Die Planfeststellungsbehörde ist dem nachgekommen und hat diese Nebenbestimmungen und Hinweise umfangreich in den verfügenden Teil dieses Beschlusses mit aufgenommen.

Damit wird den forstwirtschaftlichen und -rechtlichen Belangen ausreichend Rechnung getragen.

5.11

Straßenplanung

Auch Belange der Straßenplanung werden durch das Vorhaben entsprechend berücksichtigt.

5.11.1

Landratsamt Konstanz, Bereich Straßenplanung und -bau

In seiner Stellungnahme vom 12.08.2024 hat der Bereich Straßenplanung und -bau zu dem Vorhaben keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Aus Sicht des Straßenbauamtes sei die Stadt Konstanz der zuständige Straßenbaulastträger für den Radweg, insofern sei für die Leitungsverlegung in diesem Bereich keine Zustimmung seitens des Straßenbauamtes erforderlich. Die Fachbehörde gibt jedoch folgenden Hinweis:

Nach momentanem und dargestelltem Planungsstand würden die Leitungen südlich/außerhalb des Straßengrundstücks verlegt. Sollte dem entgegen doch Fläche des Straßengrundstücks benötigt werden, so sei mit dem Regierungspräsidium Freiburg Kontakt aufzunehmen.

Die Vorhabenträgerin hat darauf erwidert, dass sich die Planung im Randbereich des Flst. Nr. 5039/11, 5901 und 5890/2 geändert habe. Mit dem Regierungspräsidium Freiburg werde diesbezüglich Kontakt aufgenommen. Diese Zusage wurde unter IV. in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss mit aufgenommen.

5.11.2

Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4, Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte

Die Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte der Abteilung 4 am Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 04.07.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen mitgeteilt, dass sie als Eigentümer des Flst. Nr. 5193/9 (L 221) Nachbar zu den Bauvorhaben sei.

Einwände bestünden keine gegen das Vorhaben. Vorsorglich werde jedoch darauf hingewiesen, dass die Beseitigung von Schäden an bestehenden Leitungen, verursacht durch Bohr- bzw. Grabungsarbeiten, zu Lasten des Verursachers gingen.

Zudem sei der Termin des Baubeginns mindestens 14 Tage vorher beim Regierungspräsidium Freiburg Referat 47.2, Neubauleitung Singen anzuzeigen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dies zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde hat den Hinweis und die Zusage unter IV. in diesen Beschluss aufgenommen.

5.12

Denkmalschutz

Das Amt für Kreisarchäologie am Landratsamt Konstanz hat mit Schreiben vom 12.08.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Leitungstrasse führe unmittelbar westlich eines Grabhügelfeldes im Wald „Langert“, welches ein Kulturdenkmal i.S.v. § 2 DSchG darstelle, vorbei. Weiterhin quere die Trasse im künftigen Wohnbaugebiet „Hafner“ das Gewann „Muren“, eine archäologische Verdachtsfläche, in welcher ein römischer Gutshof vermutet werde. Bedenken gegen das Vorhaben bestünden jedoch keine.

Die Fachbehörde hat um die Aufnahme verschiedenerer Nebenbestimmungen in den Beschluss gebeten. Weiter hat die Kreisarchäologie auf § 20 Denkmalschutzgesetz und eine etwaige erforderliche Unterbrechung der Bauarbeiten aufgrund von Fundbergungen hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, diese Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen. Sie hat lediglich darauf hingewiesen, dass aufgrund der Dringlichkeit der gegenständlichen Leitungsbaumaßnahme eine Unterbrechung der Bauarbeiten, je nach Projektfortschritt und erforderlichem Fertigstellungstermin nicht möglich sei. Lösungsmöglichkeiten für solche Fälle würden in diesen Fällen in Abstimmungen mit der Kreisarchäologie gesucht.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Nebenbestimmungen und Hinweise vollumfänglich in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf eine Widergabe an dieser Stelle verzichtet. Damit stehen dem Vorhaben keine Belange des Denkmalschutzes entgegen.

5.13

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergbaudirektion (LGBR) am Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 02.07.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Als Träger öffentlicher Belange erfolge keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus durch das LGBR. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliege, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Für Belange der Geologie, Geochemie, Geothermie, Rohstoffgeologie und des Bergbaus hat die Fachbehörde keine Betroffenheit durch das Vorhaben feststellen können.

Im Bereich der **Bodenkunde** stellt das LGBR fest, dass das Schutzgut Boden umfangreich in den Planunterlagen berücksichtigt werde.

- *In den Bodenschutzkonzepten und dem LPB werde ausdrücklich auf die Betroffenheit von Moorböden durch die Planflächen der Freileitung und der Erdkabelleitungen sowie auf die besondere Sensibilität dieser Böden hingewiesen. Diese Böden erfüllten die im § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) verankerten natürlichen Bodenfunktionen wie auch die Archivfunktion in besonderem Maße. Aufgrund ihrer Funktion als natürlicher Kohlenstoffspeicher seien sie darüber hinaus besonders schutzwürdig. Ein direkter ökologischer Ausgleich für den Verlust von Moor- und Anmoorflächen hinsichtlich ihrer klimarelevanten Stellung im Ökosystem sei nicht möglich. Daher möchte das Amt den Hinweisen zur Abstimmung hinsichtlich der verschiedenen Bodenschutzmaßnahmen, besonders in Bereichen von Moorböden, mit dem Landratsamt Konstanz Nachdruck verleihen. Mit der Unteren Bodenschutzbehörde solle abgestimmt werden,*

welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind, besonders für die Bereiche, in denen Moorböden von temporären bzw. dauerhaften Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, diesen Hinweis zu berücksichtigen und weist im Zuge dessen darauf hin, dass durch den Abbau der Freileitung und die Verlegung der Leitung aus den Bereichen mit empfindlichen Böden heraus, dauerhaft eine Aufwertung der Bereiche mit empfindlichen Böden erfolge.

Diese Zusicherung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen.

Für den Bereich der **Hydrogeologie** konstatiert die Fachbehörde, dass die hydrogeologischen Verhältnisse und das Planvorhaben in den hydrogeologisch relevanten Antragsunterlagen im Wesentlichen plausibel dargestellt seien. Eine Bearbeitung hydrogeologischer Themen finde im Plangebiet nicht statt.

Die Antragsunterlagen würden auch richtigerweise auf die Lage von Teilen der geplanten neuen Trasse bzw. einzelnen rückzubauenden Bestandsmasten in der Schutzzone IIIB des mit Rechtsverordnung vom 01.10.2010 festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG TB SETZE und TB HEGNE - neu - 2003, Allensbach und Hegne“ (LUBW Nr.: 335-034) hinweisen.

Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes würden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt.

Weiter stellt das LGBR fest, dass die Berechnung der Reichweite nach der *Sichardt-Methode* für potenziell nötige offene Wasserhaltungen in den entsprechenden Trassenabschnitten (vgl. Erläuterungsbericht wasserrechtliche Untersuchungen, Tab. 7) für die gegebenen geringen Durchlässigkeiten erfahrungsgemäß ungeeignet sei. Die Reichweite würde unterschätzt. Demgegenüber würden jedoch sehr konservative Annahmen zu den hydrogeologischen Untergrundverhältnissen und -parametern angenommen. Bei der gegebenen Mindestentfernung von ca. drei Kilometer zu den Brunnen im WSG sei die Berechnung der Vorhabenträgerin aus hydrogeologischer Sicht (im Sinne einer Betroffenheit des WSG) jedoch nicht zu beanstanden.

Ergänzend empfiehlt das Landesamt die Berücksichtigung einiger fachlicher Hinweise, die die Vorhabenträgerin vollumfänglich zur Kenntnis genommen hat. Diese wurden von der Plangenehmigungsbehörde in die verbindlichen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses übernommen und werden hier nicht erneut wiedergegeben.

Damit kann im Ergebnis festgehalten werden, dass die Belange der Geologie, der Rohstoffe und des Bergbaus dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

5.14

Öffentliche Sicherheit

Dem Vorhaben stehen keine Belange der öffentlichen Sicherheit entgegen.

5.14.1

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2, Landesluftfahrtbehörde

Die Landesluftfahrtbehörde am Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 hat in ihrer Stellungnahme vom 02.07.2024 keine Einwände gegen das Vorhaben vorgebracht. Sie weist jedoch darauf hin, dass die rückzubauende Freileitung in ihrem Verlauf auf der Sichtflugkarte des Verkehrslandeplatzes Konstanz veröffentlicht sei. Nach erfolgtem Abbau der Stromtrasse bittet sie um Mitteilung, damit eine Aktualisierung des Kartenmaterials veranlasst werden könne.

Die Vorhabenträgerin hat eine entsprechende Mitteilung zugesagt. Die Zusage wurde in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen und ist damit verbindlich. Damit stehen dem Vorhaben Belange der Flugsicherheit nicht entgegen.

5.14.2

Referat 16, Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienste

Das Referat 16 – Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienste – hat mit Schreiben vom 02.08.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und keine Bedenken geäußert. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass, falls es im Zuge der Baustelleneinrichtung/-tätigkeiten zu verkehrlichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen komme, sei eine frühzeitige Beteiligung des Landratsamts Konstanz, Referat Brand- und Katastrophenschutz, notwendig. Hierdurch könnten zum Zwecke der Einsatzplanung sowohl Feuerwehr als auch Rettungsdienst frühzeitig informiert werden.

Die Vorhabenträgerin hat bestätigt, diesen Hinweis zu berücksichtigen. Eine frühzeitige Beteiligung erfolge im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung und Ausführungsplanung vor Baubeginn (s. Erläuterungsbericht, Kap. 7.2).

5.14.3

Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden Württemberg

Kampfmittel stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12.08.2024 zunächst allgemein Stellung genommen. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des zweiten Weltkriegs stattfanden, rät der Kampfmit-

telbeseitigungsdienst, im Vorfeld von jeglichen Bau(planungs)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen seien daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde daraufhin die Kampfmittelvorerkundung mit Lichtbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 25.04.2025 vorgelegt. Darin empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst weitere Maßnahmen, da das Untersuchungsgebiet zu einem kleinen Teil in einem mit Kampfmitteln belasteten Bereich liege. Die Belastung des Gebiets mit Munition könne nicht ausgeschlossen werden. Empfohlen würden in der Regel flächenhafte Vorüberprüfungen.

Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde erläutert die Vorhabenträgerin, dass sie grundsätzlich für die Standorte, an denen ein Bodeneingriff geplant ist, eine Luftbildauswertung auf Kampfmittelverdacht ausführen und ggfs. verdächtige Standorte vor Bauausführung weiter untersuchen lassen. Die Planfeststellungsbehörde sieht es als ausreichend an, wenn diese Untersuchungen (unabhängig vom Planfeststellungsverfahren) spätestens bis Baubeginn erfolgt sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher eine Auflage zur Verpflichtung, die Ergebnisse der Kampfmittelvorerkundung bei der Bauausführung zu berücksichtigen, in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Für den Fall, dass bei Erdarbeiten Kampfmittel (auch Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg zu benachrichtigen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Auflage in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

5.14.4

Autorisierte Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32 - Funkbetrieb (ASDBW)

In ihrer Stellungnahme vom 03.07.2024 hat die ASDBW keine Einwände gegen das Vorhaben formuliert. Die Interessen des BOS-Richtfunks seien nicht betroffen. Sollten jedoch temporär Baukräne aufgestellt oder Baustelleneinrichtungen über 20m über dem Boden geplant werden, bitte das ASDBW um Mitteilung, da BOS-Richtfunkverbindungen die bisher bestehende Freileitungstrasse kreuzten.

Die Vorhabenträgerin hat dazu mitgeteilt, dass der Abbau der Gittermaste mittels Mobilkränen, ohne fest aufgestellte Baukräne, erfolge. Auch die Verlegung der Erdkabel erfolge ohne fest aufgestellte Baukräne. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keine Veranlassung, die Vorhabenträgerin weitere Vorkehrungen aufzuerlegen.

5.15

Gewerbeaufsicht

Mit Schreiben vom 12.08.2024 hat die Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz mitgeteilt, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens aus Sicht des Referates Gewerbeaufsicht keine Bedenken bestünden. Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht seien verschiedenen Hinweisen zu beachten und umzusetzen, die von der Planfeststellungsbehörde umfänglich unter IV. aufgenommen wurden. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf eine Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet.

5.16

Bundesimmobilien

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) – Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben – hat mit Schreiben vom 18.07.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Die Bundesanstalt, vertreten durch den Bundesforstbetrieb Heuberg, sei frühzeitig in das Planungsverfahren eingebunden worden. Die Trassenführung und die Inanspruchnahme bundeseigener Flächen seien mit Vertretern der Stadt Konstanz, den Stadtwerken Konstanz sowie der Netze BW GmbH abgestimmt worden. Insofern beschränke sich die Stellungnahme auf Prüfung von Betroffenheit in Abgleich bereits erfolgter bzw. offener Verhandlungen und Vereinbarungen auf Basis der Antragstrasse und Kabellagepläne des Antrages auf Planfeststellung.

- *In diesem Zusammenhang werde auf das Flst. Nr. 6144 Gemarkung Konstanz hingewiesen. Das BImA-eigene Flurstück sei bisher nicht zur Inanspruchnahme im Rahmen des Projektes vorgesehen und Gegenstand von Verhandlungen und Vereinbarungen. Im Abgleich der Planunterlagen, die dem BImA bisher abgestimmten Plänen gegenüber den dem BImA im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgelegten Detailplänen sei nun eine Mitverlegung einer 20-kV-Leitung in Schutzrohr vom Flst. Nr. 6144/3 über 6144 zur Antragstrasse vorgesehen. Gegen eine Mitverlegung bis eine bilaterale Verhandlung und Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen unter Berücksichtigung BImA-interner Regelungen getroffen sei, würden vorsorglich Einwendungen erhoben. Es werde davon ausgegangen, dass die Stadtwerke Konstanz diesbezüglich auf die BImA zukommen werden.*

Die Vorhabenträgerin ist in ihrer Rückmeldung auf diesen Hinweis eingegangen. Das Flst. Nr. 6144, Gemarkung Konstanz liege angrenzend an das Flst. Nr.

6144/3, Gemarkung Konstanz, auf dem sich eine bestehende Trafostation der Stadtwerke Konstanz befinde (s. Kabellageplan, Blatt 3). Bei den Abstimmungen, auf die in der Stellungnahme der Bundesanstalt hingewiesen werde, hätte der Fokus auf der Abstimmung der 110-kV-Erdkabeltrasse gelegen. Die erwähnte Mitverlegung von 20-kV-Erdkabeln sowie die Verlegung von 20-kV-Erdkabeln zur Trafostation wurde erst im weiteren Projektverlauf Gegenstand der Planung und letzteres nachrichtlich in die Antragsunterlagen übernommen. Für diese Verlegung werde - unabhängig vom Planfeststellungsverfahren - gesondert zwischen den Stadtwerken Konstanz und der BImA ein entsprechender Gestattungsvertrag verabschiedet.

- *Es werde festgestellt, dass nach den aktuellen Planunterlagen im Antrag auf Planfeststellung das **Flst. Nr. 9217/2** – Gelände des Technischen Hilfswerks (THW) nicht unmittelbar von der Antragstrasse und deren dauerhaften und temporären Beanspruchungen betroffen sei. Allerdings sei anzumerken, dass im kommunalen Zufahrtsweg Flst. Nr. 9178/2 zumindest Querungen während der Bautätigkeit stattfinden werden, welche die Zufahrt und Zugänglichkeit zum THW-Gelände einschränken könnten. Es sei an dieser Stelle vorgetragen, dass während der Bau- u. Verlegzeit der Erdkabel sowie dauerhaft die einsatzkonforme Zu- und Abfahrt des THW-OG Konstanz gewährleistet sein muss. Entsprechende Abstimmungen seien mit der verwaltenden Dienststelle, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Freiburg - Sparte Facility Management, Abteilung Dienstliegenschaften, Stefan-Meier-Straße 72, 79104 Freiburg, Ansprechpartnerin Frau Samira Schönfelder (Tel. 0761/55770-446), vorzunehmen.*

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, diesen Hinweis zu berücksichtigen. Bereits im Antrag auf Planfeststellung sei dargestellt, dass hinsichtlich der Zugänglichkeit des THW-Geländes rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen beantragt würden. Diese Zusage hat die Planfeststellungsbehörde in den verfügenden Teil dieses Beschlusses mit aufgenommen.

Die Bundesanstalt hat in ihrer Stellungnahme noch verschiedene weitere Hinweise und Anmerkungen festgehalten, die vom Vorhabenträgerin umfänglich zur Kenntnis genommen wurden:

Das Bundesamt weist darauf hin, dass in der Planung von 2021 und in der aktuellen Antragstrasse ihr Flst. Nr. 5905/1 hinsichtlich Leitungsverlegung und Radwegplanung beansprucht werde. Das Flurstück selbst sei in der Ankaufskulisse des „SEM Hafner“. Das BImA vertritt den Standpunkt, dass vorab keine bilaterale Vereinbarung und dingliche Sicherung zustande komme, bis das Flurstück im gegenseitigen Einvernehmen an die Stadt

Konstanz veräußert werde. Die Verhandlungen hierzu würden von der BlmA Sparte Verkauf bzw. Portfoliomanagement und der Stadt Konstanz geführt. Zudem werde auf die Ausweisung als Kampfmittelverdachtsfläche mit Erkundungsbedarf hingewiesen.

Nur ergänzend betont das BlmA, dass das BlmA-eigene Flst. Nr. 5969/2, Gemarkung Konstanz, mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen belegt und teilweise als Kampfmittelverdachtsfläche mit Erkundungsbedarf ausgewiesen sei. Eine Inanspruchnahme hinsichtlich einer Leitungsverlegung, Radwegplanung oder Einbringung als Grundstück in das „Baugebiet Hafner“ werde von der Bundesanstalt daher kategorisch ausgeschlossen. Das nun planfestgestellte Vorhaben beansprucht das genannte Flurstück jedoch weiterhin nicht.

Das Bundesamt stellt fest, dass die dauerhafte sowie temporäre Beanspruchung der Flst. Nr. 9274 und 9217/1 auf der Gemarkung Konstanz im Rahmen einer gestattungsvertraglichen Regelung (BlmA VNr. 1000 006 899) mit dinglicher Sicherstellung zwischen der BlmA und den Stadtwerke Konstanz GmbH einvernehmlich geregelt sei.

Weiterhin merkt es an, dass außer den bereits benannten Grundstücken der BlmA keine weiteren Flurstücke bzw. Liegenschaften der Sparten Bundesforst und Facility Management derzeit betroffen seien.

Allerdings seien in diversen Alternativbetrachtungen von Freileitungs-, Kombinations- und Erdkabeltrassen mögliche Beanspruchungen ersichtlich, die sich auf dem Gelände des ehern Standortübungsplatzes Konstanz erstrecken.

Das BlmA betont, dass ein nicht unerheblicher Teil des ehemaligen Standortübungsplatz Konstanz als Kampfmittelverdachtsfläche mit einer belegten Allgemeinverfügung vom 19.10.2011, erlassen von der Stadt Konstanz, ausgewiesen sei.

Auch auf den daran angrenzenden Flächen der Liegenschaft könne der Kampfmittelverdacht nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg am diesem Verfahren werde jedoch auf deren Stellungnahme und Expertise verwiesen.

Des Weiteren verweist die Bundesanstalt auf die seit 12.08.2023 geltende Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Naturschutzgebiet „Bettenberg-Giratsmoos“.

Nach Übernahme der entsprechenden Nebenbestimmungen in den verfügenden Teil dieses Beschlusses und der Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes sowie der Naturschutzbehörden und -verbände an dem Vorhaben sieht die Planfeststellungsbehörde die von der BlmA angesprochenen Belange als ausreichend berücksichtigt an.

5.17

Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind bzw. keine Bedenken haben

Weitere Belange, die einer Regelung bedürfen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere wurde von den nachfolgenden Stellen mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen bzw. Belange nicht betroffen sind:

- Landratsamt Konstanz, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Konstanz
- Landesamt für Denkmalpflege am Regierungspräsidium Stuttgart
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
- Polizeipräsidium Konstanz
- Netze BW GmbH
- terranets BW GmbH
- PLEdoc GmbH
- Deutsche Telekom AG – Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, PTI 32 Donaueschingen/Ravensburg
- Vodafone GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Autorisierte Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32 - Funkbetrieb / ASDBW

Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren angehört wurden, aber keine Stellungnahme abgegeben haben, sind:

- Referat 52 beim Regierungspräsidium Freiburg, Gewässer und Boden
- Referate 55 und 56 beim Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Naturschutzbehörde
- IHK Hochrhein-Bodensee
- Handwerkskammer Konstanz
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. (LJV)

- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Schwarzwaldverein e.V.
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.
- Schwäbischer Albverein e.V. (SAV)
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
- SBG Südbadenbus GmbH
- SWEG
- ED Netze GmbH
- NetCom BW GmbH
- Netze-Gesellschaft Südwest mdH, c/o Erdgas Südwest GmbH
- Transnet BW GmbH
- Gemeindewerke Bodanrück GmbH&Co. KG, Energieversorger Allensbach

6.

Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Private Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Für die Realisierung des Vorhabens muss auch Eigentum Privater in Anspruch genommen werden. Bei der Abwägung der berührten Belange im Rahmen dieser Entscheidung gehört das betroffene und unter den Schutz von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz fallende Eigentum zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Plangenehmigungsbehörde berücksichtigt, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken in jeglicher Form und Nutzung einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer bedeutet. Das Interesse des Eigentümers auf ungestörte Nutzung seines Eigentums in unverändertem Zustand genießt aber keinen grenzenlosen Schutz. Obwohl das Eigentum als abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt wird, können im Rahmen der Abwägung Belange der betroffenen Eigentümer zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Bei der Planung des Vorhabens wurde nach Überzeugung der Plangenehmigungsbehörde darauf geachtet, private Grundstücke vorübergehend oder dauerhaft in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen. Soweit eine Inanspruchnahme zur Umsetzung der not-

wendigen baulichen Maßnahmen erforderlich ist, müssen entgegenstehende private Interessen dahinter zurückstehen. Auf die Inanspruchnahme der im Eigentümerverzeichnis aufgeführten Grundstücke kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Das Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt vorliegend gegenüber den Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums. Es ist nicht geboten, durch Planänderungen das Vorhaben so zu gestalten, dass der Eingriff in privates Eigentum unterbleibt oder weitergehend verringert wird. Bei der genehmigten Planung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei gleichzeitiger Wahrung der Planungsziele Eingriffe in privates Grundeigentum so weit wie möglich zu vermeiden.

Maßvoll und gerechtfertigt ist auch die vorübergehende Inanspruchnahme der entsprechend ausgewiesenen Grundstücksflächen. Die Umsetzung der Maßnahme ist ohne die vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit nicht möglich. Sie ist nur von geringer Dauer.

Es ist festzuhalten, dass die planerischen Ziele ohne oder mit geringeren Eingriffen in Eigentumsrechte Privater nicht verwirklicht werden können. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in private Eigentumsrechte sind gerechtfertigt.

Das Vorhaben wirkt sich mittelbar auch auf Grundstücksflächen aus, die nicht unmittelbar für das Vorhaben benötigt werden. Vor nachteiligen Nutzungsänderungen in der Nachbarschaft ist ein Grundstückseigentümer allerdings nur insoweit geschützt, als das Recht ihm Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Die zu erwartenden baubedingten Immissionen sind in der Intensität zumutbar und im Hinblick auf die verfolgten Planziele hinzunehmen.

Anderweitige mittelbare Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgetragen.

7.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die auferlegten Nebenbestimmungen beruhen auf § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG und sollen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Umwelt und anderen Rechtsgütern sichern. Sie sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmung. Auch der Vorbehalt nachträglicher Maßnahmen zum Naturschutz dient der umfassenden und nachhaltigen Bewältigung der von dem genehmigten Vorhaben aufgeworfenen Probleme und

stärkt wegen § 49 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG die jederzeitige Entscheidungsfähigkeit im Fall im Zeitpunkt des Erlasses dieser Genehmigung nicht vorhersehbarer Probleme. Mit diesen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit öffentlichen und privaten Belangen vereinbar.

8.

Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend nach Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in der beantragten Form zugelassen werden kann.

Das Vorhaben ist erforderlich, um neuen Wohnraum in Konstanz zu schaffen. Das Bebauungsplanverfahren für das Wohngebiet „Hafner Nordwest“ ist auch ausreichend weit fortgeschritten, um bereits jetzt den Planfeststellungsbeschluss und Erdverkabelung zu rechtfertigen.

Die Planung ist mit den Nebenbestimmungen und Zusagen angesichts des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an der Schaffung von Wohnraum sowie einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Versorgung mit Energie im Sinne von § 1 EnWG verhältnismäßig und auch sachgerecht.

Gesetzliche Versagungsgründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen und Belange des Natur- und Umweltschutzes werden soweit wie möglich berücksichtigt und durch die Maßgaben unter IV. ergänzt. Insgesamt sind die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen auf das unabdingbare Maß begrenzt worden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Allgemeinheit eine bessere, umweltschonendere Ausführungsvariante nicht ersichtlich ist.

Durch das Vorhaben entfällt die ohnehin anstehende Sanierung der Freileitung. Der Erhalt eines zuverlässigen Stromnetzes dient ebenfalls dem Klimaschutz, da hierdurch der Transport von klimafreundlichem Strom gewährleistet wird. Auswirkungen auf den Klimawandel sind nicht in relevantem Umfang zu erwarten. Auch die Berücksichtigungsgebote der Klimaschutzgesetze gebieten daher keine abweichende Gesamtbewertung des beantragten Vorhabens.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass den betroffenen Grundstückseigentümern für die Abtretung der Flächen und eventuelle Folgeschäden (wie Bewirtschaftungsschwernisse, An- und Zerschneidungsschäden, Verlust des Aufwuchses) eine Entschädigung zusteht. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern der Grunderwerbsverhandlungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen durch die Planung insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt wurden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

IX. Gebührenentscheidung

Für diese Entscheidung sind gemäß §§ 1, 3-7, 10, 12 und 16 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Gebühren zu erheben, die der Antragssteller zu tragen hat.

Die Höhe der Gebühr wird in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Nach § 7 Abs. 1 LGebG soll die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Dr. Sarah Tarantino